

Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Bern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1931)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Teil.

Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Bern.

I. Allgemeine Bedingungen der Realteilung und der geschlossenen Vererbung: Siedlung, Sippenvermögen und Sondereigentum.

1. Die Besiedlung des Kantons Bern und die Erbsitten.

Wenn wir uns fragen, wie und mit welchen Veränderungen der vom Bauer bearbeitete Boden sich auf uns vererbt hat, so ist dafür in erster Linie die Besiedlungsart des Landes von Bedeutung. Je nachdem Dorf- oder Hof-siedlung besteht, haben die Erbteilungen des Bodens andere wirtschaftliche Grundlagen.

Echtes *Dorfgebiet* im bernischen Mittelland zwischen Jura und Alpenfuss bilden die Aemter Erlach, Nidau, Büren, Aarberg links der Aare und nordöstlich des Lyssbachs bis ins Grauholz. Weiter gehört zum reinen Dorfgebiet der ganze Südfuss der Jurakette und die südlich anschliessenden Talebenen bis zu der Grenzlinie Grauholz-Burgdorf-Wynigen-Bleienbach-Rohrbach-Langenthal und Roggwil¹⁾. Ein Gebiet gemischter Formen, wo aber die Dörfer noch vorherrschen, umfasst den südlichen Teil des Amtes Aarberg, die Aemter Laupen, Bern ohne die Hügelzüge von Oberbalm und diejenigen um das Lindental, ferner das Aare- und Gürbetal, nach Osten hin Worb, Grosshöchstetten und Oberdiessbach einschliessend.

Der Rest des Mittellandes, insbesondere Emmental und Schwarzenburgerland, sind typische *Hofgebiete*.

Im *Jura* dagegen gibt es Dörfer²⁾ in erster Linie in den breiteren Flächen der Längstäler. In den Kesseln von Delsberg und Pruntrut-Charmoille sind die Dörfer zahlreich. Daneben bestehen alte Plateau- und Bergrückendörfer wie Evilard, Romont, Champoz, Rebévelier und die Freibergdörfer.

In den Quertälern, Klusen und im grösseren Teil des Doubstaales dagegen fehlt das Dorf. Es ist hier nur Platz für Einzelsiedlung. Die Höhenlagen auf den Juraketten bilden das Hofgebiet, wie es für die ganze

¹⁾ H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kt. Bern. Neujahrsblatt der literar. Gesellschaft Bern, 1901. S. 39.

²⁾ H. Bretschneider-Grütter, Umriss einer Wirtschafts- und Siedlungsgeographie des Berner Jura. Diss. phil. I Bern 1914.

Gegend typisch ist. Alle Rücken des Kettenjura weisen ein Netz von Berg- oder Sennhöfen auf. Es sind dies aber Ganzjahresbetriebe, im Gegensatz zu den höchstgelegenen Weidewirtschaften mit nur Sommerbetrieb. Reich an echten Einzelhöfen sind der Chasseral, der Montoz, Mont Soleil, Les Raimeux gegen solothurnisches Gebiet, die Freibergen gegen La Chaux-de-Fonds, die Gemeinden La Ferrière und Mont Tramelan und nördlich gegen Les Rangiers zu, der Mont Terri eingeschlossen.

Die *alpine Siedlung* des Kantons Bern endlich weist selten das geschlossene Hochlanddorf etwa des Wallis auf. Die Dörfer sind im Berner Oberland meist in den Talsohlen zu finden, wie Zweisimmen, Frutigen, Grindelwald, Brienz, Innertkirchen. Dazwischen dehnen sich auf den Hängen Gebiete der hofweisen Besiedlung aus, wie sie besonders für das Simmental, Diemtig- und Kiental, für Aeschi bei Spiez, Sigriswil oder Wengen typisch sind. Die Dörfer wie Aeschi, Kiental, Adelboden, Kandergrund, Habkern erscheinen heute mehr als Verdichtungen der Einzelhofgebiete.

Für die Vererbung des Grundbesitzes gilt als allgemeine Regel, dass Hofsiedlung zu geschlossener Vererbung, Dorfsiedlung zur Realteilung führt. Die Einzelhofgebiete sind Gegenden späterer Siedlung von den überfüllten Dörfern aus. Die arrondierten Höfe waren nur wenig teilbar, dann mussten sie regelmässig geschlossen vererbt werden. Der fruchtbarere Boden der Dorfgebiete dagegen bot Anreiz zur wiederholten Teilung. Aus diesem und verschiedenen andern Gründen war die Realteilung im Dorfgebiet häufig. Da sich die Felder innerhalb der Sippe vererbten, wurden die Böden innerhalb der Dorfgemarkung auch fortgesetzt geteilt. Je älter die Siedlung, desto zerstückelter wurde der Grundbesitz. Schon zerstückelter Grundbesitz aber lässt den Gedanken an eine Uebergabe des ganzen Betriebes an einen einzigen Erben (den „Anerben“) nicht leicht aufkommen. Bei starker Parzellierung liegt es näher, dass jeder Erbe einige von den vorhandenen Parzellen an sich zieht, dass also die vorgezeichnete Geteiltheit zur Bildung von Losen führt.

Deshalb ist es begründet, die seit Jahrhunderten bekannte starke Zerstückelung der Güter im Oberland auf die ältere Besiedlung dieses Landesteils zurückzuführen¹⁾. Seit einer sehr alten Besetzung hat in den abgelegenen Bergtälern eine ungestörte Realteilung schliesslich auch der Einzelhöfe stattgefunden. Die fortgesetzte Realteilung der Aecker und Wiesen im Tal war betriebswirtschaftlich möglich und erhielt sich leicht, da der Reichtum der Bergbauern mehr in den genossenschaftlichen Alpen und Wäldern bestand und heute noch besteht. So wurde auf die ungeteilte Erhaltung der Talgüter weniger geachtet.

¹⁾ So besonders *B. L. Messmer*, Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Canton Bern, Baden 1816, Seite 14, 15 und Anm.

Das Wirtschaftssystem des Dorfes, die Dreifelderwirtschaft, war ein weiterer Anlass zur Realteilung. Dieses Anbausystem, seit Karl dem Grossen bis ins 19. Jahrhundert verbreitet, herrschte im mittelländischen und jurassischen Dorfgebiet, im ganzen nördlichen Teil des heutigen Kantons. Die Dreifelderwirtschaft förderte die Realteilung im Erbgang dadurch, dass jeder Dorfgenosse in jeder der drei Zelgen beteiligt sein musste und jeder Erbe war somit genötigt, in allen Zelgen Land zu erhalten, um dem Fruchtwechsel und dem Flurzwang (Bebauungsplan) des Dorfes folgen zu können. Das Land war zum vornherein parzelliert, die Hube des Einzelnen bestand aus getrennten Stücken und Rechten. Wo mehrere Erben vorhanden waren, ergab sich daraus leicht reale Teilung.

Der örtliche Abschluss der Dörfer endlich sollte für die Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen privatem Ackereigentum und gemeinsamer Weide- oder Alpnutzung dienen und trieb die Parzellierung auf die Spitze. Bei dieser Verfassung konnte sich der Besitz nur selten über die Gemeindegrenzen ausdehnen, und deshalb wurden (besonders im Oberland) Parzellen und Nutzungen innerhalb der Gemeinde fortgesetzt einzeln geteilt. (Beispiele S. 25).

2. Das germanische Hausvermögen und sein Erbrecht.

Für die erste Zeit der Besiedlung unseres Landes durch die Alemannen und Burgunder bestand das Sippeneigentum am Boden. Die Sippe baute ihr Dorf und bearbeitete Felder der nächsten Umgebung. In späteren Begriffen gesprochen: Die Aecker und Weiden waren durchwegs Allmendland. Die Genossen waren nur durch persönliche Rechte verbunden und hatten nur einen unausgeschiedenen, ideellen Anteil an den Feldern. Wahrscheinlich erhielt jeder Familienvater von der Sippe jährlich ein anderes Stück Land zur Bebauung zugewiesen.

In diesem kommunistischen Verhältnis gab es nur ein Erbrecht an Geräten, Waffen, nicht aber am Grundeigentum. Der Kommunismus war ein Agrarkommunismus. Der Nutzungsanteil des Einzelnen, statt sich zu vererben, erlosch mit dem Tode. Jungen Hausständen der Sippe wuchs die Nutzungsberechtigung an. Die Berechtigung war eine Folge der Sippenzugehörigkeit und der blossen Anwesenheit.

Die Entwicklung brachte eine Ausdehnung des Sondereigentums. Haus und Hofstätte, endlich auch die Ländereien in der Feldmark wurden Sondereigentum. Seit bestimmte und ausgemachte Felder zu den Objekten des Sondereigentumsrechts gehörten, wurden sie und das Haus *vererbt*. Der Eigentumsbegriff hatte sich verfestigt (ein Zeichen des Sesshaftwerdens), und entsprechend bildete sich ein Erbrecht aus.

Ist der Eigentumsbegriff die objektive Komponente jedes Erbrechts, so ist dieses subjektiv bestimmt durch die Rolle und Berechtigung des

einzelnen Familienangehörigen gegenüber der Familie. Die Rechtsauffassung von der Wichtigkeit der Familie und des Individuums formt die Erbrechte nach ihren persönlichen Auswirkungen hin. Gerade bezüglich des Grundbesitzes kann das Gesetz entweder (wenig verwandtschaftlich) mehr zu Gunsten der einzelnen Erbberechtigten oder zu Gunsten der gesamten Familie und *ihres* Besitzes entscheiden.

In germanischer Zeit entschied das Recht vollständig zu Gunsten der Familie. Die Hausgenossen vor allen anderen Verwandten erbten den Grundbesitz. Das bedeutet, dass vorher abgeteilte und anderwärts angesiedelte Söhne, sowie ausgesteuerte Töchter nicht mehr erbfähig waren. Wo es keine Nachkommen gab, fiel das Gut an die Sippe zurück. Diese wurde also auch nach der Ausbildung des Sondereigentums am Boden als Eigentümerin in zweiter Linie betrachtet.

Kasuistische Aufzeichnungen ältesten deutschen Volksrechts finden sich in den *leges barbarorum*, von denen die *Lex Alamannorum* und die *Lex Burgundionum* im Gebiet des heutigen Kantons Geltung hatten. Die burgundische *Lex* galt im Jura, in allen Gauen westlich der Aare und im Oberland. Zeitweise mögen diese Sätze für das ganze heutige Gebiet gegolten haben (burgundisch Alemannien)¹⁾. Die *Lex Alamannorum* beherrschte, wenigstens *nach* den Grenzkämpfen zwischen Alemannen und Burgundern, das bernische Land östlich der Aare.

a. Die *Lex Alamannorum*.

Die *Lex Alamannorum*²⁾ bestimmte, dass die Söhne unter Ausschluss der Töchter die Liegenschaften erbten. Töchter erbten sie nur, wenn keine Söhne vorhanden waren. Die Söhne selber waren unter sich gleichberechtigt, und Gleichberechtigte teilten zu gleichen Teilen (Titel 97: *fratres aequaliter partiant*). Es ist anzunehmen, dass die Alemannen nicht einen „Anerben“ wählten, sondern das Gut realiter teilten. Dabei blieb stets der Mannesstamm bevorzugt: der Bruder, nicht etwa ein weiblicher Verwandter, war in der Seitenlinie der nächste Erbberechtigte.

Die Bindung des Grundbesitzes an die Familie war nicht bloss durch die männliche Erbfolge gesichert, sondern begann schon vor dem Ableben des Erblassers. Ein alemannischer oder burgundischer Vater war gebunden, Haus und Hof seinen Söhnen zu hinterlassen. Er durfte nichts ohne Zustimmung der zukünftigen Erben verkaufen. Zahlreiche bis ins 13. Jahrhundert reichende Urkunden zeigen Landverkäufe an, die der Verkäufer mit Einwilligung von Frau und Söhnen tätigte (Beispruchsrecht).

¹⁾ Ueber die Grenzen Hochburgunds s. *H. Rennefahrt*, Grundzüge der Bern. Rechtsgeschichte I. Bern, 1928. S. 12. Ueber die Geltungsgebiete der beiden Gesetzbücher, insb. der *Lex Burg.* S. 14—16.

²⁾ *C. Krüsi*, Die Vererbung des Grundeigentums in der Schweiz. Diss. jur. Erlangen 1903.

Lange bestand unter Ehegatten kein Erbrecht. Zwischen Vater und Söhnen jedoch empfand das Volk eine Art von Gemeinschaft bezüglich des Grundbesitzes.

Die Verpflichtung des Vaters, seine Güter den Erben ungeschmälert zu lassen, zeigt sich auch im Fehlen der Testamente im germanischen Gebiet. Die Lex Alamannorum sagt nichts von Vergabungen auf den Tod.

Der Vater konnte diese Verfangenschaft nur lösen durch Ausrichtung der Söhne. Wir finden hier die erste Form der Uebergabe der Betriebe bei Lebzeiten. Es war jedoch in alter Zeit, wenigstens in den Dörfern, nicht eine geschlossene Uebergabe, sondern eine Kopfteilung.

b. Die Lex Burgundionum.

Die Lex Burgundionum (vor 501) festigte mit ähnlichen Gesetzesvorschriften das Hausvermögen. Da dieses der Familie, dem Stamm gehörte, ist ein Hausvater fast nur Verwalter. Die Lex sagt in Titel 51 § 1: „Wenn irgend einer der Väter den konkurrierenden Söhnen nicht Teile des Vermögens übergeben hat, so soll er nichts Gegenteiliges, nichts schriftlich gegen das Interesse der Söhne machen. Wenn er das tut, kann es keine Gültigkeit haben.“

Ein verwitweter Vater ist übrigens gehalten, mit den Söhnen zu teilen. Dies ist im burgundischen Einflussgebiet ein neuer Anlass zur Realteilung. Nach alemannischem Recht war der Witwer nicht zur Teilung verpflichtet (Berner Handveste 40 und 42¹).

Im burgundischen Land ist die Erbteilung der Grundstücke wahrscheinlich. Ja, sie ist durch mehrere Stellen der Lex und andere Beobachtungen als die Regel erwiesen. Einmal spricht das Gesetzbuch wiederholt von Teilungsmöglichkeiten. Dann war auch hier eine Bevorzugung einzelner Söhne nicht bekannt. „Dies wurde in unserem Volke von alters her beibehalten, dass der Vater mit den Söhnen den eigenen Besitz nach gleichem Rechte teilte“ (Lex Burg. 51,1).

So finden wir das Institut der *Realteilung* im Erbgang vor. Der Satz im Titel 84 der Lex: „Weil wir wissen, dass die Burgunder ihre Landlose mit zu grosser Leichtigkeit zerteilen“ — belegt die Freiteilung in burgundischer Zeit.

Die reale Teilung der Güter hatte die Eigenschaft, den Verband der Hausgenossen aufzulösen. Deswegen konnte auch das Hausvermögen vollständig zerteilt und in neuen Besitz überführt werden. Der frühere alleinige Verwalter, der Hausvater, wurde dadurch zur Partei gleich den sich verselbständigenden Söhnen. Er hatte bezüglich des ihm verbleibenden Restes des Vermögens keine Rücksichten auf eine Familie mehr zu nehmen. Er konnte über dieses Land und Vermögen frei verfügen. „Wenn ein Burgunder Söhne besitzt, soll er die freie Möglichkeit haben

¹) J. Leuenberger, Studien zur bern. Rechtsgeschichte, Bern 1873, S. 333.

(wenn er den Söhnen einen Teil gegeben), von dem, was er sich selber vorbehalten hat, zu schenken oder verkaufen wem er will“ (Lex Burg. 25,1).

Dieser realen Teilung steht die ungeteilte Uebergabe der Bauernwirtschaft an die nächste Generation gegenüber. Dies wurde durch Bildung einer *Gemeinderschaft* unter den neuen Eigentümern bewirkt. Es ist bei der strengen Auffassung des Vermögens als Familieneigentum wahrscheinlich, dass die Bildung einer Gemeinschaft eine sehr grosse Rolle spielte. Je nach wirtschaftlichen Umständen wird die Teilung sich nur auf Geräte oder nur auf einzelne aus dem Familienverband ausscheidende Erben bezogen haben.

II. Ständische und familienrechtliche Bindung des Grundeigentums.

1. Ständische Bindungen.

Das Mittelalter kannte in zahlreichen Formen die Trennung des Grundbesitzrechtes in Ober- und Untereigentum. Im Rechtsgrund sehr verschieden, hatten die einzelnen Formen doch wirtschaftlich eine ähnliche Wirkung, die der *Bindung* des Grundbesitzes. Der Bauer hatte in allen diesen Fällen kein freies Verfügungsrecht über den Boden, welchen er bebaute. Es handelt sich bei den Bindungen hauptsächlich um die Lehen und Grundherrschaften.

a. Lehenrechtliche Bindung.

Das Lehenrecht wurde für den Grundbesitz des ganzen heutigen Kantonsgebietes wichtig. Es bezog sich ursprünglich¹⁾ auf die Landschenkungen der merowingischen Könige an die verdienten Heerführer.

Die vorkommenden Abgaben hatten nur Gebührencharakter, wie der bernische *Ehrschatz*, den die Stadt bei Handänderungen und Erbgängen von den Lehen erhob.

Der Lehenherr war auch für das bernische Gebiet vorweg der König. Seine Rechte wurden als die eines Hausherrn aufgefasst, sein Haushalt war das *rîch*²⁾. Die zahlreichen Reichslehen unserer Gegend wurden direkt vom König oder von der Stadt Bern verliehen.

Von den Lehenempfängern interessieren uns nicht die adligen und rittermässigen, sondern die bäuerlichen Leute. Als Freie waren insbesondere die Bürger der Stadt Bern fähig, Lehen zu empfangen (Art. 3 der Handveste von 1218). Diese Freien, als wehrpflichtige Männer, empfangen *Mannlehen*. Die Lehen umfassten entweder Reichsland (auch blosse Rechte), oder die persönlich freien Bauern nahmen Lehen von den Trägern der obern Heerschilde: Bischof oder Freiherr.

¹⁾ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10. Band). 2. Aufl. 1925. Seite 30.

²⁾ H. Rennefahrt, Bernische Rechtsgeschichte, I, S. 77 etc.

Die Bindung der Güter durch das Obereigentum des Lehenherrn bestand 1. in der Pflicht, den Hof in gutem Bau und Ehren zu halten und ihn nicht zu veräusern, sondern immer das Recht des Lehenherrn vorzubehalten; 2. darin, dass der Lehenmann bei Antritt des Hofes sich zur Beobachtung des Lehenrechts bekannte, insbesondere zur Anerkennung der Ehrschatzpflichtigkeit¹⁾; 3. wegen des Obereigentums durfte — und das ist volkswirtschaftlich bedeutungsvoll geworden — der Lehenmann den Hof nicht ohne ausdrückliche Bewilligung verkaufen, nicht stückweise verkaufen, nicht teilen und nicht seinen rechten Erben entfremden.

Die Vererbung erfolgte ursprünglich nach dem urgermanischen Vorbild nur an die Söhne, Frauen waren von den Lehen ausgeschlossen. In Ermangelung von Söhnen erbte der Mannesstamm, und endlich fiel, wenigstens in der frühen Zeit, bei Aussterben des Mannesstammes das Gut an den Lehenherrn zurück (Heimfall).

b. Grundherrliche Bindung.

Eine weitere Form rechtlich gebundenen Eigentums stellte der von freien und unfreien Bauern bebaute Boden einer Grundherrschaft dar, Land, an dem der Grundherr volles Eigentum nach Landrecht hatte (Allodialbesitz). Auf dem grundherrlichen Land waren die Unfreien in der Ueberzahl. Der Grundbesitzer besass Leibeigene auf seinem Hof, oder er setzte Meier ein, welche die Bebauung durch die Leute leiteten und Bodenzinse eintraben. Vermehrten sich die Leibeigenen, so wurden ihnen Güter zugewiesen (behoftete Leibeigene).

„Oft behielt der Gutsherr sich das Recht der willkürlichen Zurücknahme der Güter oder Versetzung der Leibeigenen auf andere ihm zugehörige Grundstücke vor; oft gab er denselben eine Sicherheit des Besitzes — eine Erbfolge — bisweilen das Eigentum“²⁾.

Der grundherrliche Eigentümer verlangte im Interesse der Leistungsfähigkeit der Bauern eine starke Geschlossenheit der Güter. Viel strenger als die Mannlehen standen die Erblehen unter Zerstückelungsverbot. War es doch das Eigentum des Freiherrn oder des Gotteshauses, das die Bauern bewirtschafteten.

Ursprünglich hatte der auf grundherrlichem Boden gesessene Leibeigene kein Erbrecht. Sein Nutzungsrecht wurde jedoch wenigstens für die direkten Nachkommen vererblich aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen. Auch eine weibliche Erbfolge am Grundbesitz war lange ausgeschlossen, bis zuerst ein Erbrecht der Witwe anerkannt wurde. Schwerer hielt die Durchsetzung der Erbberechtigung der entfernteren Verwandten des Unfreien im Falle der Kinderlosigkeit.

¹⁾ *H. Rennefahrt*, Bern. Rechtsgeschichte I, S. 85.

²⁾ *B. L. Messmer*, Ueber die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Canton Bern, Baden 1816, S. 19 Anm. 14.

Beispiele grundherrlichen Besitzes im bernischen Gebiet sind die *Twingherrschaften*. Die grundherrlichen Rechte wurden allerdings gerade hier von der Stadt Bern stark beschnitten, so dass auch die Bauern der Twingherren an der aufkommenden Verfügungsfreiheit aller Landleute über den Boden teilhatten. — Leibeigene Dörfer im Jura waren Rocourt und Réclère. Ersteres kaufte sich nachweislich erst 1590 los¹⁾.

Im ganzen heutigen Kantonsgebiet war die überwiegende Zahl der Bauern schon im 13. Jahrhundert in irgend eine Art der Abhängigkeit geraten, und es machte sich im bernischen Gebiet bei aller Achtung der Ortsrechte in der Grundtendenz der Herrschaftsgeist deutscher Fürstentaaten bemerkbar.

2. Familienrechtliche Bindung durch Sohnesvorteil, Minorat und Blutzug.

Die Schweiz zeichnet sich im bäuerlichen Erbrecht durch Erhaltung altdeutschen Rechtsgutes aus. Es erhielten sich, insbesondere in den deutsch sprechenden Landesteilen, der Sohnesvorteil, das Minorat und der Blutzug. Alle hatten die Wirkung, die Landgüter in der Familie zu erhalten, ja sie *ungeteilt* den verschiedenen Generationen zu übermachen.

a. Das Vorrecht der Söhne auf das liegende Gut.

Das Vorrecht der Söhne auf die Liegenschaften war in der ganzen Schweiz verbreitet. Die Töchter wurden, selbst in burgundischen Gebieten, möglichst ausgekauft und nur mit Grundbesitz ausgestattet, wenn keine Söhne vorhanden waren. Die Söhne waren aber nur als Gesamtheit bevorrechtet. Für die Lehen insbesondere blieb die Ueberlieferung bestimmend, dass der wehrhafte Mann Grundbesitzer sein sollte.

Im altbernischen Intestaterbrecht²⁾ setzte sich dieses Vorzugsrecht der Söhne auf die Liegenschaften in verschiedenen Fällen durch. Nach der Handveste erbten zwar Söhne und Töchter zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme im Nachlass machten die Mannlehen, welche eben den Söhnen, bis zur Lockerung der männlichen Erbfolge, ausschliesslich verblieben.

Waren keine Deszendenten und war kein überlebender Gatte vorhanden, so erbten der Vater und die Geschwister des Verstorbenen. Für die Geschwister des Erblassers galt nun wiederum für die Lehen die Gleichstellung von Brüdern und Schwestern nicht. Die Lehen fielen den Brüdern allein zu.

Wenn Kinder mehrerer Ehen in der Beerbung eines verwitweten Vaters konkurrierten, so gehörten die Lehengüter den Kindern beider Ehen zu gleichen Teilen (Handveste § 48). War eine verwitwete Mutter die Erblasserin, so wurden auch hier die Lehen unter die Kinder beider

¹⁾ H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft, Breslau 1905), S. 33.

²⁾ Leuenberger, Studien zur bernischen Rechtsgeschichte, S. 331 ff.

Ehen geteilt; aber in beiden Fällen traten die Töchter Lehen an, „soweit Weiber daran teilhaben konnten“ — und das war nur der Fall, wenn es an männlichen Erben fehlte, oder wenn es sich um sogenannte welsche Lehen (Kunkellehen) handelte.

Die städtische Gerichtssatzung von 1614 (mit subsidiärer Geltung auf dem Lande) erwähnt das Vorrecht der Brüder auf Waffen, Kleider und Mannlehen des verstorbenen Bruders.

Auch abgesehen von der städtischen Satzung gehörten die Lehen nach Landrecht immer in den Mannesstamm. Sebastian Jung, Tschachtlan¹⁾ des Obersimmentals, berichtet²⁾ 1590 an die Regierung in Bern über die lehenrechtlichen Gebräuche des Tals: Starb im Obersimmental ein Mann, der seine Frau in „Lehen und Eigen befryet“, d. h. testamentarisch versorgt hatte, so erhielt die Witwe die Hälfte des Lehens. Nun setzte aber der Vorzug des Mannesstammes ein: des Mannes Lehenerben haben Gewalt, „das Lehen zu halten“ und der Frau anderes Land, Eigengut oder Zinsbares zu geben. Tun sie das nicht, so fällt ihre Lehenshälfte erst nach dem Tode der Frau an des Mannes Lidmagen.

Etwas weniger streng wurde der Grundsatz der Vererbung des Bodens im Mannesstamm (s. Berner Handveste Art. 47) für freie *Eigengüter* der Bauern durchgeführt. Hier erbten zwar auch vorab die Söhne, aber im Falle der Kinderlosigkeit von Eheleuten, oder wenn diese ihre Kinder überlebt und beerbt hatten, ging das Gut je zur Hälfte an die Verwandten des Mannes und der Frau. Im Aeltern Erbfallbrief des Obersimmentals vom 11. April 1392³⁾ heisst es: Stirbt eines von den Eheleuten ohne eheliche Leibeserben, so soll das Ueberlebende alles Gut, liegendes und fahrendes, erben. Nach dem Tod der Witwe oder des Witwers soll die eine Hälfte den nächsten Lidmagen⁴⁾ des Mannes, die andere Hälfte den nächsten Lidmagen den Weibes⁵⁾ zufallen. Der Grundsatz hielt sich mit geringen Aenderungen im Simmental und erscheint wieder im Landrechtsbrief vom 31. Oktober 1416 und im Brief vom 29. Dezember 1595.

Eine Ergänzung zum Erbrecht innerhalb der Blutsverwandten brach sich im Anfang des 16. Jahrhunderts Bahn: das *Repräsentationsrecht* der Enkel. Wäre also ein erbberechtigter Nachkomme im Zeitpunkt des Erbanges über die Verlassenschaft seiner Eltern schon verstorben, aber unter Hinterlassung von Kindern, so erbten diese an seiner Statt. Dieses Einstandsrecht der Enkel beim Erbfall der Grosseltern findet sich nieder-

¹⁾ Kastellan, Schlossvogt, Statthalter der Regierung.

²⁾ Rechtsquellen des Kt. Bern 2. Bd., I. Halbband, *L. S. von Tscharner*, Das Statutarrecht des Obersimmentals, Aarau 1912, S. 111 (künftig zit. als „v. Tscharner, R'quellen I").

³⁾ v. Tscharner, R'quellen I, S. 19.

⁴⁾ Blutsverwandschaft.

⁵⁾ Die Gotteshausleute von *Interlaken* vererbten Lehen und Eigen mit geringen Unterschieden je zur Hälfte an Vater- und Muttermagen seit 1404; s. Öffnung von Interlaken bei *Grimm*, Weisthümer I, Göttingen 1840, S. 175.

gelegt in den bernischen Ordnungen der Deszendentenerbfolge von 1501, 1508 und 1525. Am 1. April 1629 wird das Erbeintrittsrecht der Enkel und Urenkel in auf- und absteigender Linie befestigt für das Obersimmental¹⁾. Im Jura dagegen galt die Repräsentation unbeschränkt.

b. Bevorzugung einzelner Söhne.

Durch eine von *Leuenberger* in seinen „Studien zur bernischen Rechtsgeschichte“ erwähnte Urkunde von 1422 ist für unser Land das alte *Kürrecht* des jüngsten Sohnes erwiesen. Dieses Recht, das insbesondere im Sachsenspiegel niedergelegt ist, weist auf die Realteilungssitten im alemannischen Gebiet hin. Der Auskauf gleichberechtigter Söhne war jedenfalls der seltenere, mehr im Einzelhofgebiet vorkommende Fall. Der Inhalt des Kürrechts ist nämlich der, dass der ältere Sohn die Lose machte und so die Teilung einleitete, dass aber der jüngste Nachkomme sein Los zuerst wählen durfte. „Das Kürrecht im bernischen Gebiet scheint aber später für streitige Erbfälle dem richterlichen Teilungsvollzug Platz gemacht zu haben, während sonst freie Wahl oder das Los entschieden“²⁾.

Im Kürrecht des Jüngsten bildet sich die Bevorzugung eines Einzelnen unter den ursprünglich gleichberechtigten Söhnen aus. Das Minorat ist im Entstehen begriffen. Während ein Weistum³⁾ das Vorrecht des Jüngsten für Tannegg und Fischingen im Thurgau schon 1432 belegt⁴⁾, sind für den Kanton Bern um diese Zeit immer nur blosse Vorläufer dieses Rechtes festzustellen. Wir begegnen „um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Vorboten des späteren Vorrechtes des jüngsten Sohnes, da aus einer Urkunde von 1442 zu entnehmen ist, dass schon dannzumal die Gewohnheit bestand, den Söhnen ein gewisses Voraus auf des Vaters Sässhaus *testamentarisch* zu legieren“⁵⁾.

Nach den Ratsmanualen (Sitzungsprotokollen) hiess der Rat 1517 eine Bevorzugung eines *einzelnen* Sohnes am Sässhaus ausdrücklich gut. „Wenn der Vater dem ersten Sohn (nicht dem Jüngsten!) den Sitz uff dem etag gegeben hat, auch wenn solcher von der Mutter herkommt, dann soll es dabei bleiben aber den (übrigen) Kindern soll dagegen im übrigen Gut Ersatz werden“. Und am 26. Februar 1518 steht im Ratsmanual: Es mag einer in Frutigen einem Kind mehr geben als dem andern, aber dem Landrecht von Frutigen ohne Schaden⁶⁾.

Es sind dies frühe Anzeichen des Auskaufs der Brüder durch einen einzelnen Uebernehmer. Es beginnt sich ein Interesse an der Ungeteilt-

¹⁾ v. *Tscharner*, R'quellen I, S. 120.

²⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 330.

³⁾ Richterspruch, Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten.

⁴⁾ Zitiert bei *P. Jansing*, Erbrecht und Erbfolge des Jüngsten an Haus und Hof nach deutschen Rechten. Diss. jur. Münster i. W. 1925, gedruckter Auszug Dortmund 1925, S. 7.

⁵⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 332.

⁶⁾ *B. Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, Bern 1902, Bd. II, S. 459.

heit der Bauerngüter durchzusetzen. Die Entstehung des Minorats¹⁾ kann im bernischen Gebiet erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben. Das Minorat zeigte zuerst nur die Bedeutung einer Sitte, einer bestimmten Form, welche die Erbteilungen, ähnlich wie die Kür, angenommen hatten.

e. Das Minorat.

Im 16. Jahrhundert beginnen die Statutarrechte ausdrückliche Vorrechte des Jüngsten aufzuweisen. Die stadtbernische Gerichtsordnung von 1539²⁾ enthält in Satzg. 6 des XIII. Titels das Vorrecht des jüngsten Sohnes als „des jüngsten suns recht zur bsitzung“ und lautet: „Dem jüngsten sun soll allwegen in den Theylungen, sins abgestorbnen vatters bsitzung oder verlassen sässhuss und hoff, — so er oder sine vogt dz begerend in zimlicher billicher theylung gefolgen und blyben, souer dz sinen theylsgnosse billiche ersatzung dargegen bscheche“³⁾.

Weil die Stadtsatzung für Lücken der Orts- oder Herrschaftsrechte herangezogen wurde, und weil die Satzung ihrerseits unter Fühlung mit den Landschafts- und Landstädterechten entstanden ist, erscheint das Minorat vielfältig in älterer praktischer Uebung verwurzelt. Es findet sich im 16. Jahrhundert auch in vielen andern Statuten. So im Stadtrecht von Aarberg: „Dem jüngsten sohn soll allwegen in den theylungen, es sei (dass) nach des vaters abgang die mutter, so sich verenderet hat, mit den Kindern oder die geschwüsterete, wie ietz gemelt, mit einanderen theilen, seines abgestorbenen Vaters besitzung oder verlassen sässhaus und hof, so er oder sein vogt dessen begehrend, in zimlicher leidlicher theilung gefolgen und bleiben, sover als seinen theilsgenossen billiche ersatzung dargegen geschehe“⁴⁾.

Aehnliche Bestimmungen galten für das aargauische Amt Schenkenberg 1539. Die Aarauer Gerichtssatzung 1573 und das Aarburger Stadtrecht von 1605 enthalten unter dem Einfluss der bernischen Gesetzgebung das Minorat mit geringen Aenderungen. Weiter findet es sich in der Bieler Stadtsatzung 1614. Die revidierten bernischen Gerichtssatzungen von 1614, Satzg. 6 des Titels XIII, 1761 und 1827 enthielten das Vorrecht des Jüngsten ebenfalls mit geringen Aenderungen.

Im Landrecht von Emmenthal, 1659, lautet die Bestimmung wie folgt: „Wiewohl nach des Vaters Abgang allwegen dem jüngsten Sohn seines Vaters seligen Besizung, Sässhaus und Hof, so er oder seine Vogt

¹⁾ Ueber alte Spuren des Minorats in andern Kantonen, s. *E. Huber*, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Band, IV, Basel 1893.

²⁾ *J. K. (Oberrichter Kern)*, „Ueber das Vorrecht des jüngsten Sohnes“, in Bd. 8, S. 2, der Ztschr. d. bern. Juristenvereins behauptet (und nach ihm *C. Krüsi* a. a. O. S. 19) zu Unrecht ein statuiertes Minorat schon 1316. Richtigstellung bei *v. Tscharnner*, Ztschr. des bern. Juristenvereins, Bd. 44, S. 466.

³⁾ *F. E. Welti*, Das Stadtrecht von Bern (Rechtsquellen des Kt. Bern, I. Teil, 1. Band), Aarau 1902.

⁴⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. IX, 1861, S. 27.

dessen beehrten, und seinen Theilsgenossen billiche Ersatzung dagegen beschiehet, um zim- und billichen Preis gefolgen und bleiben soll, wie hienach folget, so ist dabei doch auch Geordnet und Gesetz, dass wann sein, des jüngsten Sohnes Pflögvt oder Gewalthabern von seines Nutzens wegen solche Besetzung von seinen Händen kommen liessen und dann ander Gut zu seinem, des jg. Sohns, Händen nähmen, derselbe jüngste Sohn hernach an die gemelte Besetzung kein Recht noch Zug mehr haben, sondern es gänzlich bei seinen Vögten und Gewalthabern zu seines Nutzens so beschechener Handlung, unwidersprechenlich verbleiben solle¹⁾.

Im erneuerten Landrechtsbrief des Obersimmentals von 1747 findet sich die Regelung des Jüngstenrechts mit folgendem Wortlaut: „Es soll nach des vaters absterben dem jüngsten lebenden Sohn dessen hinterlassenes sässhaus samt beunden und garten, wie auch einer jucharten nechst darbey ligend und zugehörigen erdrichs in zimlich billiger schatzung heimb dienen; jehdennoch nicht über den sechsten teil²⁾. Für das Niedersimmental wird das Jüngstenrecht zuletzt 1810 statuiert.

Selbst das Patriziat folgte dem allgemeinen Brauch und vererbte der Regel nach das Stadthaus als das eigentliche Sässhau des Bernburgers auf den jüngsten Sohn³⁾. Das Landschloss und insbesondere die Herrschaftsrechte wurden dagegen stets dem Aeltesten gegeben.

Das Jüngstenvorrecht, wie es im alten Bern galt, umfasste vorab das Wohnhaus der Eltern samt Dependenzen. Meist wurde das Anrecht auch auf eine Jucharte oder ein sonst bestimmtes Mass von umliegendem Grund und Boden ausgedehnt. Die Vorrechte des Jüngsten verhinderten somit nicht, oder nicht durchwegs, die Realteilung. Im Einzelhofgebiet des Emmentals wird bezeichnenderweise keine Beschränkung des Anrechts ausgesprochen. Die arrondierten Güter wurden vollständig und ungeteilt auf den Jüngsten übertragen.

„Der Hof“ ist an und für sich ein Begriff von unbestimmtem Inhalt. *Leuenberger*⁴⁾ würde, nach der Satzg. 545 des kantonalen Zivilgesetzes von 1827 und nach verschiedenen Entscheiden des bernischen Obergerichts, unter dem Hof die Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, die in landwirtschaftlicher Hinsicht ein Ganzes ausmachen, verstehen. Pachtgüter der Eltern und eventuell auch abgelegene Parzellen würden nicht unter den Begriff des Hofes fallen, wie sie auch heute samt dem Bauland nicht unter dem Anspruche aus Art. 620 des Schweiz. Zivilgesetzbuches begriffen sind.

Das Jüngstenrecht hatte bei uns, im Gegensatz zum ältern deutschen Anerbenrecht, das Zwangscharakter besass, nur dispositive Bedeutung.

¹⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. IX, 1861, Nr. 113.

²⁾ v. *Tschärner*, R'quellen I, S. 190 f.

³⁾ *L. S. v. Tschärner*, „Zur Geschichte des Minorates und Majorates im alten Bern“, in Zeitschr. d. bern. Juristenvereins, Jahrg. 1908, S. 466.

⁴⁾ *Leuenberger*, Bernisches Privatrecht I, Bern 1850, S. 599.

Es begründete bloss ein klagbares Recht des Jüngsten auf Uebernahme des Betriebes und zwar in von Ort zu Ort verschiedenem Umfange. Es handelte sich also um ein fakultatives Privileg, das dem Berechtigten ein unbedingtes und unbeschränktes Recht einräumte. Das Vorrecht galt in der Teilung mit den Geschwistern und auch mit der Mutter. Die Eltern konnten dem Jüngsten das Vorrecht nicht testamentarisch entziehen. —

Ueber die *Entstehung* des Jüngstenrechtes gibt es verschiedene Theorien (vgl. *P. Jansing* a. a. O.), die wohl alle in ihrem Beobachtungsgebiet richtig sind. Für das bernische Hofgebiet kommt unseres Erachtens noch ein Moment zu den in der Literatur bekannten hinzu.

Die Entschiedenheit der geschlossenen Vererbung ist wohl nur zu verstehen aus der Tatsache, dass das bernische Mittelland in einem bestimmten Sinne Kolonialland ist (Hofgebiet) und dass die Bevölkerung Kolonisten sind. Kolonialland, weil das Mittelland ursprünglich von Wald bedeckt war und weite Ueberschwemmungsgebiete aufwies (Emme, Aare, Seeland). Im Gegensatz zur Ostschweiz blieb es als Gegend der Grenz-kämpfe zwischen Burgundern und Alemannen lange unfriedlich. Das mühsam urbarisierte „Heimet“ war auf ungleichmässigem und steilem Land errichtet. Die älteren Söhne zogen daher aus, um Neuland zu gewinnen, der Jüngste erhielt *die leichtere Aufgabe*, den elterlichen Hof durch Schwenten und Reuten zu vergrössern. — Später erhärtete sich diese Sitte zum festen Brauch, der Hof erfährt in gewissem Sinne eine Personifikation. „Das Heimet“ wird fast zum Subjekt eigenen Rechts und wird also in seiner Ganzheit erhalten. Vom mühsam abgerundeten „Heimet“ wird gesprochen als von etwas Festem, Respektiertem und Unteilbarem.

Die *Sitte*, dem Jüngsten das väterliche Haus zuzuteilen, hatte eine sehr weite Verbreitung. Ein Redaktor des Coutumier¹⁾ d'Ajoie, Advokat *Schepelin* in Pruntrut, berichtet aus dem 18. Jahrhundert, dass im römisch-rechtlichen Freiteilungsgebiet von Pruntrut und Delsberg die Uebergabe des Wohnhauses an den Jüngsten als bräuchlich erachtet wurde. „On croyait, mais sans règle ni droit, que le plus jeune fils pouvait avec plus de convenance que les aînés, demander dans son lot la maison paternelle“²⁾. Auch in der benachbarten oberelsässischen Herrschaft Pfirt (Seigneurie de Ferette) war das „droit de Juveignerie“ in Kraft: „Il était d'usage que le plus jeune des fils légitimes du défunt prit de droit possession de la maison ou de la cour de son père“³⁾.

Es ist dies ein Beispiel, wie im nachmals bernischen Jura Bräuche germanischer Art und Herkunft sich erhielten.

¹⁾ Sammlung von Ortsrechten.

²⁾ A. *Quiquerez*, Histoire des Institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Evêché de Bâle, Delémont 1876, S. 323.

³⁾ Zit. bei *J. Rossel*, La législation civile de la partie française de l'ancien Evêché de Bâle, Diss. Bern 1913.

d. Der Blutzug.

Ausser Sohnesvorteil, Minorat, Festigung des Eintrittsrechts der Enkel und Urenkel stellt auch der sogenannte Blutzug ein Rechtsmittel alten Familiensinnes dar. Der Blutzug oder das Näherrecht mag vielfach eine abgeschwächte spätere Form des Beispruchsrechtes der Verwandten darstellen¹⁾. Das Recht bestand darin, dass Blutsverwandte des Verkäufers einer Liegenschaft Zugrecht an diesen Grundstücken hatten und sie innerhalb bestimmter Frist vom Käufer ab und an sich ziehen konnten.

Die Berner Stadtsatzung von 1614 gestattete dieses Zugrecht den Deszendenten, Aszendenten und Seitenverwandten ersten Grades. Es wurde kein Unterschied zwischen voller und halber Geburt gemacht²⁾.

Im Landrechtbrief des Obersimmentals von 1416³⁾ lesen wir vom „Güterzug bei Leibgeding“: Will einer sein Leibgeding verkaufen, so soll er es zuerst seinen nächsten Erben anbieten. Auch in Briefen von 1644 und 1645 besteht, mehrfach erwähnt, ein Retraktrecht unter Blutsverwandten, wenn ein Bruder oder weiterer Verwandter Land verkaufen will. Es wird dabei auf die Stadtsatzung verwiesen. Die Frist zur Geltendmachung ist auf $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Kauf angesetzt, die Berechtigung steht ausser Brüdern und Schwestern auch noch deren Kindern zu. Der erste Grad geht dem zweiten vor, unter Gleichberechtigten entscheidet Prävention.

Das bernische Zivilgesetzbuch der Restaurationszeit (1827) kannte in den Satzungen 818 bis 833 „das Zugrecht“ ebenfalls und umschrieb es ausführlich. Es definierte: „Das Zugrecht besteht in der Befugnis der gesetzlich begünstigten Verwandten (Satzg. 823) desjenigen, welcher infolge eines Verkaufes eine unbewegliche Sache einem andern überlassen, in die Stelle des Käufers einzutreten, und die Kaufsache zu erwerben“. Zur Ausübung waren die voll- und halbbürtigen Geschwister, sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie berechtigt, nicht aber die noch unter des Verkäufers Gewalt stehenden Kinder.

Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat Bern kein gesetzliches Vorkaufsrecht der Verwandten mehr. Praktisch jedoch dürfte im Mittelland kaum ein Verkäufer Land an Dritte abgeben, wenn sich einer seiner Verwandten dafür interessiert.

In der ganzen Schweiz werden seit dem ZGB bei Erbübergängen von Höfen gelegentlich Vorkaufsrechte zu Gunsten von Verwandten ins Grundbuch eingetragen. Damit ist die Wirkung des Blutzuges wieder hergestellt. —

¹⁾ v. *Miaskowski*, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XX), Leipzig 1882, S. 175.

²⁾ *E. Huber*, Die schweizerischen Erbrechte, Diss. jur., Zürich 1872, S. 32.

³⁾ v. *Tscharnér*, R'quellen I, S. 130 f.

Die besprochenen mittelalterlichen Rechtsinstitute entsprachen dem ausgebildeten Familiensinn. Die Verwandtschaften, die sich wie ein Netz über jedes Dorf legen, liessen den Wunsch entstehen, die liegenden Güter fest in ihren Kreis zu bannen. Der stark entwickelte Ortsgeist sorgte für den Zusammenschluss der ansässigen Geschlechter.

Von diesem lebendigen Familiensinn gibt es aber noch eine höhere, strengere Stufe. Der Familiensinn wird zur *Familienpolitik*. Ihre Träger sind die Bauern der grösseren Höfe, die Kreise, welche das Minorat hochhielten bis auf unsere Zeit. Neben der Erhaltung geschlossener Uebergabe der Güter suchte man durch Heiraten Land und Vermögen zusammenzuhalten. Unter mehreren Söhnen und Töchtern pflegten nur ein oder zwei Söhne, vielleicht dann gar keine der Töchter zu heiraten. Die Auskaufssummen der Ledigen fielen nach deren Tode ins Familiengut und damit auf den Hof zurück. Nur so wurde es möglich, die Schulden vom Auskauf der Brüder und Schwestern wieder abzutragen und der neuen Uebernehmer-Generation ein gutes Auskommen im wenig belasteten Gut zu gestatten.

III. Vererbung und Grundbesitz zur Zeit der beginnenden Landknappheit.

1. Oertliche Autarkie, Waldrodung, Uebernahme von Kloostergut.

Die mittelalterlichen Bindungen des Grundbesitzes hatten eine feste Form und Wirtschaftspolitik der Dörfer gebildet. Die alten Verhältnisse gibt ein Bericht aus dem Haslital bei *Schatzmann*¹⁾ wieder: Hat ein Bewohner von Hasliberg in der Nachbargemeinde Innertkirchen Land geerbt, so kann er das Heu davon nicht auf seinen Sitz heimnehmen; denn so würde er mehr Vieh wintern, als für die Sommeralpen seiner Gemeinde zuträglich wäre. Er muss das Land in Innertkirchen verpachten oder das Heu verkaufen.

Die Obrigkeit unterstützte die Talschaften in ihren selbstgenügsamen Abschlussbestrebungen. Der bernische Ratschreiber notierte am 2. April 1489 ins Manual kurz und deutlich „Morn anzubringen von den Wallisern wägen, im Oberland si nütz erben zu lassen“²⁾. Die Landleute im Obersimmental sollten vom Tschachtlan verhindert werden, Güter ausser Landes zu verkaufen (Ratsmanual 6. Juli 1489), und am 30. Mai 1517 wird diese Mahnung besonders wegen Verkäufen von Bergen oder Alpen wiederholt. Umgekehrt ergeht 1471 die Mahnung „an Ammann und Landlüt von Hasli, dass sie keine usslendige Käuf tund, dann ihrem Lande ganz verderben daran litt.“

¹⁾ R. *Schatzmann*, Schweizerische Alpenwirtschaft, 2. Heft, Aarau 1860, S. 42.

²⁾ B. *Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, Bern 1902, III. Bd.

In der Allmendordnung der Bäuer Bettelried bei Zweisimmen vom 30. April 1498 gibt es eine Vorschrift, dass Acker und Bergweide zusammen verkauft werden sollen. Es wird bei Erbteilungen auf ein ähnliches Gleichmass gehalten worden sein: „Wenn einer am berg sin meder oder sust hus und hofstatt oder ein acher (maad) verköf en wöllt oder verkö fe, so sol alwegen mit demselbigen güt sovil weid verköft syn und by dem güt beliben, als im och zugeleit ist und ertragen mag, nach inhalt des rodels so sy darumb haben“ etc.¹⁾.

Bei derartigem örtlichen Abschluss wurde bei zunehmender Bevölkerung die Landknappheit um so fühlbarer. Sie machte sich im Oberland am frühesten geltend. Die Seyung der Alpen und die besprochenen Massnahmen zeugen dafür. Weiter wurde im Oberland zuerst von fremden Ankömmlingen ein Einzugsgeld verlangt. Um der Landknappheit zu begegnen, wurde der Kampf des Bauern gegen die Wälder- und Sumpfwildnis eröffnet. Das Reuten begann seit der Bevölkerungszunahme nach der Reformation wieder die tägliche Sorge des Landvolkes zu werden.

In einer Urkunde von Alle und Courgenay lesen wir 1314, „dass private Rodungen, die nicht auf dem Gebiet der Wohnsitzgemeinde ihrer Besitzer liegen, derjenigen Gemeinde anheimfallen sollen, in deren Gebiet sie liegen“²⁾. Der Berg Raimeux war nach den Freiheiten des Delsbergertales der privaten Rodung ebenfalls offen. Es darf jeder auf einen Waldbaum steigen, die Axt auswerfen und diesen so bemessenen Kreis roden: „und als verre er daz selb geschir wirfet. . . von dem bom, das ertrich mag er ze ring omb die breite und die lengy ruten und buwen, fur sin fry eigen und auch syn jahrzit darauf setzen, und sine kinde damit beraten“³⁾. Im Jura waren aber insbesondere die Freiberge Gegenstand freier Neusiedlung.

Feller⁴⁾ sagt, dass gegen 1525 der Bauer die Ebenen und Hügel des Mittellandes so ziemlich gerodet und ausgenützt hatte: „nun trug er die Rodung in die Hochwälder vor“.

Die Rodung war eine ständige Erscheinung. Einmalig, aber ebenfalls platzschaffend, waren für das bernische Land ausser dem katholischen nördlichen Jura die Säkularisation der *Klostergüter* und die Verkleinerung der Pfrundgüter.

Das Klosterland wurde seit 1534 vom Staat zu Erblehen vergeben. Hier erschloss sich, wenn auch mit höheren Zinsen belegt als die alten Lehen, „Neuland“ für ausgekaufte Bauernsöhne. Gelegentlich wurde

¹⁾ v. Tschanner, R'quellen I, S. 63.

²⁾ H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura. (Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft), Breslau 1905, S. 18.

³⁾ Rennefahrt, Allmend, S. 19 (von uns gesperrt).

⁴⁾ Feller, Der Staat Bern in der Reformation, Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, Bern 1928 (zit. als „Staat Bern“), S. 240.

eine Verbindung von Kauf und Lehen gemacht: Der Käufer zahlte dem Staat ein Kapital für die Lehensgewehre, und ausserdem war er einen Zins und den Ehrschatz schuldig. Dies wurde „eigenthümliches Lehengut“ genannt¹⁾. Der Erwerber konnte die Güter nicht ohne Erlaubnis teilen, dagegen frei belasten und sie verkaufen. Zahlreich waren auch die Fälle, wo Bauern *Pfrundgüter* (Pfarrgüter) erwarben. Den Staatsdomänen, staatlichen und kommunalen Erziehungs- und Armenanstalten blieb ein Rest und nicht immer des besten Landes.

2. Schachensiedlung, Allmendteilung und -Einschlag; die neue Grundbesitzverteilung.

Typisch für die Uebervölkerung besonders des Einzelhofgebiets nach der Reformation ist die *Schachensiedlung*. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts begannen die Besitzlosen, Tagelöhner und Handwerker, verzweifelt und ohne obrigkeitliche Erlaubnis, sich auf dem Schwemmland („Schachen“) der Bäche und Flüsse Hütten zu bauen und Landstückchen zu bepflanzen. Die Schachensiedlung in der ersten primitiven Weise ist für 1530 bis 1580 belegt für Goldbach, Rüderswil, Wasen, Dürrenroth, Grünen, aber auch in Büren und Laupen fand sie statt.

1569 wurden die emmentalischen Schachensiedlungen obrigkeitlich bestätigt unter Auflage eines Bodenzinses. Die Gütchen der „Armen“ scheinen durchwegs eine Grösse von ein Viertel bis zwei Jucharten gehabt zu haben. Ihre Neugründung setzte sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus fort. Aus den ersten Siedlungen sind ganze Schachengemeinden geworden, die nun ihrerseits grössere Bauernwesen umfassten, aber noch lange zu den alten Hofbauern im Gegensatz standen.

Ausser Rodung und Güterverbesserung, Uebernahme von Kloostergut und Schachenland, ergriff die Erweiterung des bäuerlichen Besitzes die *Gemeindeallmend*.

Das Dorf war von einem Wirtschaftsverband der Bauernhöfe zu einem persönlichen Verband der im Dorf Heimatberechtigten geworden²⁾. Längst besaßen nicht mehr alle ein Bauerngut. Aber alle kleinen Dorfleute waren an den Allmenden noch nutzungsberechtigt, obwohl ursprünglich die Allmend Zugehör der *Güter* war und sich die Nutzung nach der Grösse der Höfe richtete. Aber schon nach einer Ratserkenntnis von 1527 hatte jeder, der mit Haus, Feuer und Licht angesessen war und Lieb und Leid mit den andern teilte, an der Allmend Anteil³⁾. An einzelnen Orten blieb für gewisse Teile der Allmend die frühere, an das im Dorf befindliche Eigentum gebundene Form der Nutzung bis heute bestehen.

¹⁾ *Feller*, Staat Bern, S. 212.

²⁾ *K. Geiser*, Studien über die bern. Landwirtschaft im 18. Jahrhundert, landwirtschaftl. Jahrbuch IX, Bern 1895.

³⁾ *R. Feller*, Der Staat Bern, S. 245. — Später wurde der Kreis der Nutzungsberechtigten unter den Burgern ebenfalls eingeschränkt.

Die Dorfgenosser ohne Höfe verlangten, vom Weideland der Allmend Stücke als Pflanzgärten nutzen zu dürfen. Später musste davon auch als Bauland hingegeben werden. Die Interessen der Allmendsiedler, der Dorfbauern und der wegen der Armenlasten besorgten Obrigkeit gingen dabei vielfach für- und gegeneinander. Das Dorfpatriziat sah sich in seiner Nutzung geschmälert, wo der Grossbauer nach Massgabe seines Sonder Eigentums Weiderechte hatte. Dieselbe Klasse willigte aber in eine Aufteilung ein, wo jeder ein Stück der Allmend erhielt, oder wo sich die freiwillige Zuweisung kleiner Landstücke der Allmenden an die „Armen“ bewährt hatte. Die Obrigkeit ihrerseits sah wohl, wie die Kleinsiedlung den untern Schichten Hilfe brachte, und genehmigte z. B. die „Einschläge“ im Moos bei Walperswil, Siselen, Epsach, Hermrigen¹⁾. Doch fürchtete sie richtig für die *Vererbung* dieses Besitzstandes. Sie musste voraussehen, dass später die kleinen Anwesen in der Not verkauft würden. Dann wäre keine Reserve in Gestalt des an die Gemeinde gebundenen Eigentums mehr vorhanden, und der Armenlast wäre nicht mehr zu steuern.

So erhielt Dürrenroth 1570 nur „ausnahmsweise“ die Erlaubnis, die Allmend zu teilen. Aber der Landvogt von Sumiswald schied vorweg 60 Jucharten als Gemeinbesitz der 15 Tagelöhnerhäuschen aus und verbot den Taunern, diese Rechtsame zu veräussern, den Dorfbauern, die Häuschen mit der Rechtsame aufzukaufen²⁾.

Die Ansiedlung auf der Allmend war nicht abzuwehren. Die Urbare des spätern 16. Jahrhunderts zeigen fast überall Allmendsiedlungen; die Obrigkeit begann sie zu gestatten und Zehnten und Zinsen davon zu nehmen. Die entlegenen Orte zwar haben häufig ohne Erlaubnis in aller Stille Land in Beschlag genommen. Das obere Emmental hatte früh keine Allmenden mehr. Regelrechte Teilungen der Allmend, sonst ein wirtschaftliches Problem des 18., im Jura des beginnenden 19. Jahrhunderts, erfolgten für Dürrenroth 1570, Arni 1614 mit Ausscheidung von Taunerland³⁾, in Signau 1691.

Deutlich wird, dass nach der Reformation die Grundbesitzverteilung schon ziemlich ähnlich der heutigen ausgebildet war: der Besitz ist ungleichmässig gross, er gehört Leuten annähernd gleichen Rechts (wenn auch erst seit der Revolution alle einfach Staatsbürger waren), aber ungleicher Wirtschaftskraft und ungleicher Wirtschaftschance. Das stärker besetzte Dorf erhält seit der Reformationszeit seinen heutigen Charakter, das Netz der Einzelhöfe erreicht annähernd seine endgültige Dichte.

Wir sehen von der Zeit an auf dem Lande nicht mehr allein eine rein bäuerliche, mit Absicht den Vorteil arrondierter Güter von einiger Grösse wahrende Vererbung. Daneben besteht ein fast proletarischer Landbesitz,

¹⁾ *Feller*, Staat Bern, S. 248.

²⁾ *Feller*, Staat Bern, S. 246.

³⁾ *H. Brugger*, Eine Urkunde aus der Bauernstube. Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Bern 1906, S. 33.

der nur Ergänzung und *Nebenarbeit* zum Handwerk, zum Tagelöhnern, später zur Industriearbeit oder im Oberland zum Fremdenverkehr darstellt. Wohl gibt es grosse und stolze Bauernbetriebe mit zerstückeltem Parzellenbesitz. Aber festzustellen ist auch, dass jener „proletarische“ Landbesitz fast nur in den Gegenden der Zerstückelung und der Realteilung im Erbgang auftritt. Bestand da nicht die Gefahr, dass auch die grossen Betriebe im Realteilungsgebiet auseinanderfallen und zu unrentablen Zwergbetrieben herabsinken? Das befürchtete die Regierung, und es setzte ihr Bemühen ein, den bäuerlichen Grundbesitz, die Güter, wie sie nach der Reformation bestanden, zusammenzuhalten. Wohl deshalb wurde in die Gerichtssatzung von 1539 das wahrscheinlich auf Einzelhöfen entstandene Minorat aufgenommen.

IV. Die Lockerung der familienrechtlichen und ständischen Bindungen, Zerstückelung der mittelalterlichen Güter im Erbgang.

1. Die freiheitliche Entwicklung des Lehenrechts.

Die skizzierte Bewegung in der Grundbesitzverteilung war nur möglich durch die freiheitliche Entwicklung des Eigentumsrechtes im grundherrlichen Verhältnis, insbesondere durch die Angleichung an das Landrecht der Freien. Ja, diese Angleichung war die grosse Bewegung in den Eigentumsverhältnissen, die das Mittelalter zur Neuzeit werden liess. Der Bauer kam von den Bindungen des Obereigentums früh so gut wie ganz los, wenn auch die Zinsbelastungen blieben, und wenn auch die freie Teilbarkeit der Höfe erst nach der bernischen Verfassung von 1846 auch rechtlich durchgesetzt worden ist. Bis zur Reformation waren die meisten Bauern des heutigen Kantons Lehenbauern. Sie waren nach heutigen Begriffen „Pächter“ der Obrigkeit. Ihr Verfügungsrecht über das Gut war aber grösser, als es im heutigen Pächterverhältnis ist¹⁾.

Lehen wurden im 18. Jahrhundert wie Eigen vererbt. Im erneuerten Landrechtbrief des Obersimmentals von 1747 ist das Minorat auch für Lehengüter statuiert unter 3): „Wie es dissfahls mit Lehengütern zu halten seye. Sollte aber ermeltes haus (das Sässhaus) mit anderen liegenden gütern in gleicher lehenpflicht sein, soll alsdann solches dem jüngsten Sohn ungetheilt in der schatzung zukommen“²⁾.

Der Unterschied zwischen den Mannlehen und den zinsbaren Erblehengütern der Grundherrschaften hatte sich im 18. Jahrhundert so vermischt, dass man beide einfach „Lehen“ nannte. Rechtlich war nur mehr zu unterscheiden zwischen Eigengütern (darunter „freie, ledige“ und mit

¹⁾ Des früheren Zustandes erinnert man sich auf dem Lande so, dass der Pächter heute allgemein „Lehenmann“, in Pacht geben „in Lehen geben“ heisst.

²⁾ v. Tscharnet, R'quellen I, S. 190.

dinglichen Belastungen „beschwerte oder unfreie“ Eigen) und Lehen¹⁾. Was im 18. Jahrhundert die Lehen (im weitern Sinn) von den Eigengütern unterschied, war nur mehr die Ehrschatzpflichtigkeit.

Der *Ehrschatz* hatte den Charakter der Reallast angenommen. Er betrug im 18. Jahrhundert für den deutschen Kantonsteil höchstens 5 % der Kaufsumme, bzw. bei Erbschaft der Anrechnungssumme. Er konnte auch festgesetzt sein als Betrag in der Höhe eines Bodenzinses. Vielfach wurde ein geringerer Betrag erhoben, wenn das Gut im Erbgang an leiblichen Nachkommen oder nahe Verwandte, als wenn der Hof an Fremde überging.

Im realteilenden Waadtland war die Erhebung der „Löber“ (*laudemium*) eine obrigkeitliche Haupteinnahmequelle. Der Lehensherr hatte hier direkt ein Interesse am Güterhandel, der zur Zersplitterung beitrug. Die Abgabe war höher als im ältern Kantonsteil.

Ausser der Handänderungsgebühr kam zur Demonstration des grundherrlichen Obereigentums an Erbzinsgütern noch der *Heimfall* des Hofes an der Herrn in Betracht. Eigentlich wäre das Gut bei jedem Absterben des Inhabers „heimgefallen“, weil die Nutzung ursprünglich nur auf Lebenszeit gegeben war. Wenn Deszendenten da waren, bezog der Herr nur den Todfall, in den Urkunden meist „der val“ genannt. Praktisch erbte der Sohn die Nutzung. Das Erbrecht der weitem Verwandten der in Grund- und Leibherrschaft befindlichen Leute dagegen stand lange Zeit zurück.

Das Obereigentum wurde abgeschwächt dadurch, dass der Heimfall in Vergessenheit geriet. Das Obereigentum konnte praktisch nicht mehr geltend gemacht werden, und die Güter vererbten sich ohne Unterbruch unter den Zinsbauern. Man muss sich die Veränderung so vorstellen, dass die Bauern voraussehend den Heimfall bei jeder Gelegenheit zu vermeiden wussten. Der „Lehen“mann hatte ein lebhaftes Interesse daran. Denn je älter die Festsetzung des unveränderlichen Bodenzinses war, desto weniger machte er wirtschaftlich aus. Die Verbesserung des Gutes, die grössere Abträglichkeit kam dem Bauern zu gute. War der Zins in Geld festgelegt, so erleichterte der Mehrerlös aus der gesteigerten Produktion die Bezahlung der Lasten, war die Geldzinsfestsetzung alt, so half dem Bauern die Geldentwertung. Um so wichtiger war es, das Gut in der Familie weiter zu vererben. Fiel der Hof an den Herrn zurück, so lieb er ihn zu einem höheren Zins neu aus.

Allerdings sicherte selbst noch die Gerichtssatzung von 1761 dem Lehensherrn die „Eigenschaft“ (das Obereigentum) an den Höfen, indem er in vier Fällen das Lehen als verwirkt zurücknehmen konnte:

¹⁾ K. Geiser, Studien über die bern. Landwirtschaft im 18. Jahrh., im Landw. Jahrbuch IX, Bern 1895, S. 2.

- a. wenn der Lehenmann drei aufeinander folgende Jahre den Bodenzins nicht bezahlte;
- b. wenn er ungefragt das Lehen veränderte oder so schlecht bebaute, dass eine Schädigung des Gutes zu befürchten war;
- c. wenn er das Lehen mit einer unablöslichen Beschwerde belud;
- d. wenn er das Gut ohne Bewilligung zerstückelt.

Im 18. Jahrhundert bedeutete das aber „wenig mehr als einen leeren Titel“ (K. Geiser); die Güter waren im völligen Eigentum der Bauern.

2. Die Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz und die Einführung der Testierfreiheit.

Die Lockerung der Vererbung innerhalb der Familie wurde gefördert durch die aufkommende Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz. Dadurch wurden Teile desselben bei der Verheiratung der Töchter andern Familien eingebracht¹⁾.

Wohl wehrte sich die offizielle Rechtsprechung²⁾ gegen die ökonomisch-praktisch begründete Sitte der Uebergabe von Mannlehen an Frauen. Die bernische Gerichtssatzung von 1614 sagt, dass keine Frau dieser Lehen fähig sei, sie sollten stets in den Mannesstamm fallen. Gibt es keine männlichen Nachkommen, so fallen die Lehen „hinder sich“ in den Mannesstamm. Den ausgeschlossenen Frauen sei jedoch billige Ersatzung zu leisten. Der Ausschuss der Frauen wurde praktisch nicht durchgeführt und die Gerichts-Satzung von 1761 liess deshalb auch Frauen unter gewissen Bedingungen, insbesondere gegen Entrichtung des *doppelten Ehrschatzes*, Lehen erben. Das Bernische Zivilgesetzbuch von 1827 wiederholte diese Bestimmung (s. S. 41). Für die Eigengüter enthält die Satzung von 1761 über das Minorat die „merkwürdige Erweiterung, dass wenn der jüngste Sohn vorabgestorben ist, seine *Töchter* stellvertretungsweise das grossväterliche Sässhaus erhalten“³⁾.

Im 14. Jahrhundert entstand auf alemannischem Rechtsgebiet die Gemächte vor Gericht oder durch Erlaubnis des Rates als Schenkung oder Erbvertrag auf den Todesfall. Derartige Rechtsgeschäfte machten den Bodenbesitz beweglicher, so dass er durch sie ausser die Familie gebracht werden konnte. Dies um so mehr, als diese Uebungen später die einfachere Form der Testamente annahmen.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind im deutsch-bernischen Gebiet noch keine Schenkungen auf Ableben nachzuweisen. Hierauf waren nur

¹⁾ Das Aufkommen der Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz verfolgt insbesondere *Krüsi* a. a. O.

²⁾ Ueber ein Judikat von 1562, wonach eine Witwe nur Nutzungsrecht durch das Testament ihres Mannes erhielt, s. v. *Tscharner*, Rechtsquellen I, s. S. 103, ausführlicher Verhandlungsbericht.

³⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 337.

bestimmte Objekte, Fahrhabe, Harnisch, Kleider, Pferd und Kleintodien freier Leute letztwillig zu vermachen. Oder es hiess, in Anbetracht des Anspruchs der rechten Erben seien nur „ziemliche Schenkungen“ zu tun¹⁾. Ausserdem war das ererbte Gut schwerer den künftigen Erben zu entfremden, als das Erworbene²⁾.

Die Vergabungen der freien Leute kamen aus der Stadt. Die bernische Handveste zeichnet sich im Vergleich zu ostschweizerischen Verhältnissen durch weitgehende Testierfreiheit aus (Art. 11, 43, 47). Ueber die Gemächte auf dem Todbett setzten die Verordnungen von 1344, 1409 und 1419 Recht³⁾.

Auf dem Lande blieben die Vergabungsrechte, abgesehen vom späteren Auftreten, länger auf jene wenigen beweglichen Dinge beschränkt. Ebenso behielten die Verfügungen auf Ableben ausser der Stadt länger die erschwerenden Formen bei.

Wie die Entwicklung von der familienweisen Gebundenheit fortschritt zu einer freieren Verfügungsmacht des Einzelnen innert gewisser Grenzen, geben die durch *Eugen Huber*⁴⁾ abgetheilten drei Entwicklungsstufen der Testamente an: Die Testamente waren erst nur mit Erlaubnis des Staates und der wartenden Erben möglich. Später genügte die blosser Untersuchung und Bestätigung durch die Obrigkeit. Endlich waren Vergabungen gestattet unter allgemein und objektiv festgesetzten Grenzen, dem Pflichtteil.

Erst die bernische Gerichtsordnung von 1761 hat den Pflichtteil, wie er durch die Praxis bestimmt worden war, nämlich $\frac{2}{3}$ des eigenen Gutes, ohne Zurechnung des Weibergutes, eingeführt.

3. Teilung der Güter und die „Zehnt-Zersplitterung“.

Zur Zeit der grössten Nachfrage nach Boden im 16. Jahrhundert und unter Ausnützung des biegsam gewordenen Lehensrechts bildete sich eine starke Bodenspekulation aus. Es war eine Haussespekulation, weil die Bevölkerungszahl stieg, die Belastungen mit den unablösblichen Bodenzinsen aber seit alters dieselben waren und fernerhin blieben. Ein wilder Liegenschaftsverkehr zerteilte die Güter. Die Obrigkeit griff ein. Die Mahnungen des Rates richteten sich besonders nach Nidau und Interlaken. So stehen im Ratsmanual⁵⁾:

1492 März 7: „Ein offen Brief an den Vogt von Nidow von der zerteilten Güter wegen, die wieder zusammenzulegen.“

¹⁾ Bernische Beispiele für Interlaken bei *E. Huber*, Die schweiz. Erbrechte, Diss. jur. Zürich 1872, S. 37.

²⁾ *v. Wyss*, Letztwillige Verfügungen nach den schweiz. Rechten der frühern Zeit, Ztschr. f. schweiz. Recht, 19. Bd., 1876, Seite 154.

³⁾ *E. Huber*, Erbrechte, S. 23.

⁴⁾ *E. Huber*, Erbrechte, S. 119.

⁵⁾ *B. Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, III. Band, S. 223 ff.

1512 Juli 5: „An Vogt zu Nidow zu verschaffen, damit die Güter wieder zusammenkommen und der sin Geld wieder nähme...“

1530 Mai 6: „an Vogt von Inderlappen, die gütter und lehen nit zerteilen, sondern by einandern blyben lassen, by einer straff...“

Die Teilung muss allgemein gewesen sein, weil zahlreiche Gesuche um Teilungserlaubnisse bei der Regierung einliefen. In den 1550er Jahren sind schon wieder Mahnungen zu verzeichnen:

1559 November 13: „Sitzung wegen der Herrschaft Inderlappen Zins- und Güter Zerstreung.“ Questor und Tribuni sollen Ordnung schaffen.

Eine ähnliche Mahnung richtete sich 1557 nach Frienisberg. Die Regierung hatte ein unmittelbares Interesse an der Ganzheit der Güter. Der *Zehnten*, weil vom jeweiligen Bodenertrag berechnet, war die grösste Staatseinkunft, alle übrigen Abgaben und die Führungen bedeuteten nicht mehr viel. Da nun Spekulation und Güterhandel zur Teilung der Güter führten, ergab sich Teilung oft auch im Erbgang. Es wurde allgemein geklagt über die sogenannte sich daraus ergebende *Zehntenzersplitterung*.

Der „Lehenherr“ betrachtete das in mehreren Händen befindliche Gut doch als Einheit, und der Besitzer des grössten Stückes musste ihm einen Träger stellen, der gegen Vergütung die Teile des Zehnten sammeln und abliefern musste. In Urbaren wurden die zahllosen kleinen Einkünfte zusammengestellt. Ihre Zersplitterung war schon ins Unmögliche gegangen. Sie ist in den Urbaren von Interlaken, Laupen, Guggisberg aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts besonders krass festzustellen. In Ringgenberg fand sich eine *Zehntenpflicht auf $\frac{2}{3}$ von einem Drittel eines Schafes¹⁾*.

Im Jahre 1568 kam ein Dekret über das System der Trägereien heraus. Durch die Teilung der Lehengüter in mehrere kleinere entstanden „aus einer guten Haushaltung viele arme und zertrennte Haushaltungen und deswegen ganze Landesarmuth, dieweil das eint und andere zerstücklete Lehengut zu schwach und nit mag erbauen und in guten Ehren gehalten werden“ — und dazu ergebe sich viel Markten, Tauschen, Zank und Prozesse²⁾.

Die *Lehensordnung* von 1614, als Mandat ergangen und 1660 erneuert, ist eine „Weisung an alle tütsche Amtlüt“ und wurde von den Kanzeln verlesen. Die Akte³⁾ erinnert zuerst daran, dass der Herr „die Eigenschaft“ an den Gütern, d. h. das Obereigentum, hat. Damit das Land gut bebaut werde, hätten die Grundherren in alter Zeit Wiese, Acker und Wald zusammengestellt zu Gütern. Diese seien aber im Laufe der Zeit von den Bauern zerstreut worden. Es ist aus der Akte ersichtlich, dass man jede

1) *Feller*, Staat Bern, S. 39.

2) *K. Geiser*, Studien z. bern. Landwirtschaft, S. 5.

3) Mandatenbuch 4, S. 270, im *Staatsarchiv*; für die Erneuerung von 1660 Mandatenbuch 8, 82.

Veräusserung einzelner Parzellen als äusserst gefährlich ansah für den Betrieb und für den Zehnten.

4. Die Lehenszerstückelung im 18. Jahrhundert (Die Enquete der Vennerkammer von 1764).

Die Zerteilungen hatten aber damit nicht aufgehört. Die Lehenordnung der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts erfuhr Nachahmungen im 18. Jahrhundert, wo man das Problem allgemein *Lehenszerstückelung* hiess. In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts erforschte die bernische Obrigkeit die Lehenszerstückelung, die Wirksamkeit der Vorschrift geschlossener Vererbung und die Möglichkeit der Teilung grösserer Lehengüter. Neben einem allgemeinen Einblick in die Wirtschaft der Zeit zeigt die von der Vennerkammer durchgeführte Staatsaktion¹⁾, wie die in Auflösung begriffene Grundherrschaft (das Obereigentum) die Handhabe gab zu wirtschaftspolitischen Eingriffen. Das Ergebnis der Umfrage war zusammengefasst folgendes: *Freiteilung* herrschte bei Erbgängen im Oberland, in der Waadt und im bernischen Aargau, hier besonders (wie heute noch) auf dem linken Aareufer gegen den Jura hin. Die Amtleute von Schenkenberg, Aarburg, Kastelen und Königsfelden berichteten von fester Teilungssitte. Im bernischen Seeland stand es ganz ähnlich wie im Aargau. Selbst in den Landgerichten um die Stadt, die heute geschlossen vererben, wurden damals Güter geteilt. In gewissen Gegenden von Konolfingen, Fraubrunnen und Laupen wurden Betriebe oft zerstückelt. Ebenso in Wangen und Aarwangen. Dies waren immerhin Gebiete gemischter Vererbung. Geschlossen vererbte dagegen das Emmental.

Einen kundigen Ueberblick gibt der Enquete-Bericht²⁾ des Kornherrn *Bernhard von Graffenried* über die Landesteile ohne das Emmental. (Wir modernisieren die Schreibweise etwas):

1. „*Im Pays de Vaud* ist wegen der allzugrossen Loobpflicht auch der 64te Teil von einem Kapaun (ein ganzer Kapaun mag ursprünglich die Handänderungsgebühr, das Lob, für ein grösseres Stück Land gewesen sein. Der Verfasser) in 143 Teile verteilt, dannenhar dasige Landleute entweder emigrieren oder der Herren Rebleute werden und die Städte im Militärischen und Commercio ihr Glück suchen müssen.“

2. „*In dem Oberlande*, welches wegen der wilden, steilen Bodengestalt nur zu Weidgang und Viehzucht dienlich, sind die Lehengüter bereits so verstückelt, da nach ihren freien Landrechten, wo viele Kinder in einem Haus, jedes auf seine Portion der väterlichen Verlassenschaft das Recht hat. Deshalb (wegen der Zerteiltheit) sie lieber im Müssiggang und Armut leiden, als Arbeit suchen und wenige zur Arbeit sich gewöhnen.“

3. „*Die Landgerichte* (Sternenberg, Seftigen, Konolfingen und Zollikofen) belangend, welche der Obrigkeit starke Leute, allerhand Nahrungsmittel und gute

¹⁾ Ueber Anlass und Methode der Umfrage s. *K. Geiser*, Studien, S. 13. Bei *Geiser* finden sich Originaltexte und die Vorschläge der Vennerkammer an die Regierung.

²⁾ Die folgenden Originaltexte sind zitiert aus *Responsa prudentum XIII.* im bern. *Staatsarchiv*, wo die ganze Enquete von 1764 zusammen archiviert ist.

Pferde verschaffen, sind die Lehengüter in deren Bezirk befindlich solcher Gestalten verstückelt, dass der Schaden nicht zu vermehren ist.“

4. „Mit dem untern Aargau glaube ich, dass es gleichermassen wie mit den Landgerichten bewandt sei.“

5. „Die vier Grafschaften (Erlach, Nidau, Büren und Aarberg) und den Oberaargau belangend, wäre etwelche Zerstückelung zulässig, aber mit Unterschied, denn zwei Stund von der Stadt bis nach Erlach und Aarberg sind sehr spacieuse Felder, die das meiste zur Speisung des hiesigen Kornamtes und des Landvolks beitragen.“ In dieser Kornkammer Berns sollte nicht weiter geteilt werden.

Der Schaffner von St. Johanssen, *David von Greyerz*, beobachtet:

„Ueberhaupt aber kann die allgemeine Bemerkung gemacht werden, dass durchgehends in bergigen Gegenden die Lehengüter immer grösser sind, als in den Tälern und Flächen.“

„In Ihr Gnaden Landen wird das bisherige (von 1614) und gegenwärtig im Wurf befindliche Lehenssystem nur an sehr wenig Orten befolgt. Meistens betrifft solches das Emmental, den obersten Teil des Oberaargaus und zum Teil die vier Landgerichte und was denselben am nächsten gelegen ist. Im ganzen Welschland ist dieses Systema völlig unbekannt, desgleichen im ganzen Aargau unterher der Morgeten. In den vier Grafschaften werden die Lehengüter unbefragt gleichfalls ad infinitum verteilt und so ist es auch im ganzen Oberland.“

Es sei noch ein Beleg aus dem Gebiet der Mischung zwischen grösserem und kleinerem Besitz angeführt. Für das Amt Fraubrunnen nämlich wird von seltener Zerteilung geschrieben:

„So viel mir in Wissen, so ist hier niemals ein Lehen ohne Hochobrigkeitliche Vergünstigung oder unbefragt verstückelt worden, ausser bei Erbteilungen dann und wann mag geschehn sein, dass ganze oder halbe Güter in Schuppissen verteilt worden, weiter aber nicht. Der Urbar tut hierüber keine Meldung.“

Ein ähnlicher Bericht kam aus der Herrschaft *Hettiswil*.

Im *Emmental* nun lagen die Verhältnisse schon 1764 etwas anders. Wohl erinnerte man sich, dass die Güter früher grösser waren und von den Lehenherren arrondiert zu Lehen gegeben wurden. Nun sah man, dass die Betriebe ungleich gross, ein „ganzes Gut“ bald mehr bald weniger Jucharten umfasste. Die Güter waren also durch Handel bei Lebzeiten und durch Teilungen bei Erbgängen verändert worden. Die Urbare zeigten an, wie noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts viele Abgaben auf einem einzigen Gut gelastet hatten, die 1764 von drei und mehr Höfen abgeliefert wurden. Insofern berichten die Amtsleute von Signau, Thorberg, Burgdorf und Brandis mit Recht von einer Lehenszerstückelung im Emmental. Das bedeutet aber nicht, dass die *Erbsitten* auch im 18. Jahrhundert noch die der Teilung gewesen wären. Wir erfahren im Gegenteil, dass die Lehensordnung von 1614 hier befolgt, und dass nur mit Erlaubnis der Obrigkeit Güter geteilt wurden. Es wurde auch geäussert, im Emmental wären am ehesten noch Verkleinerungen der Höfe zu gestatten. Ebenso hören wir, wie die Sitte des Jüngstenrechtes die Betriebe ganz erhielt, allerdings auch viele Leute vom Land vertrieb. Vor- und Nachteile der ungeteilten

Gutsübergabe auf den Jüngsten und die Wünschbarkeit der Teilung grosser Güter betrachten folgende Berichte der Umfrage:

Ein Gutachten des Amtmanns von *Frienisberg* zur Zerstückelungs-erlaubnis für einen Hof zu Seedorf¹⁾ äussert sich dahin, dass die grossen Güter dem Staat zur Anlegung von Kornvorräten und zu Militärzwecken (insbesondere Pferdelieferung) hilfreicher seien:

„weil das Lehengut dem jüngsten Sohn allezeit in einem billigen und leidlichen Preis zugeschätzt wird. — Allein in solchem Fall ist jederzeit noch die Frage, ob das verlassende Lehengut nicht allbereits mit Schulden beladen sei? Oder auch, ob nicht sehr viele Kinder und Erben zu demselben sich befinden? Ein einzelner dieser Fehler stürzt wirklich das ganze Fundament....“

Das Gutachten, von der Sorge für die Ernährung einer angewachsenen Bevölkerung beeinflusst, fasst zusammen: 1. auf kleinen Gütern hat eine vermehrte Bevölkerung Platz, und es werden keine Söhne mehr von ihrer Heimat auswandern, wie heute bei den grossen Gütern geschieht. 2. Die kleinen Güter liefern, weil intensiver bebaut, einen grössern Zehnten ab.

Fast wörtlich gleich gegen die Uebernahme grosser Lehengüter unter „Wegjagen“ der übrigen Erben, spricht sich der *Spitalverwalter Zehnder* aus. Man weiss, dass sich auch die Oekonomische Gesellschaft mit diesem Problem befasste²⁾. Die gelehrte Gesellschaft fand für richtig, im Gegensatz zu den französischen Physiokraten, eine Teilung der Lehen in mittlere bis kleinere zu gestatten.

Aehnlich schreibt auf die Rundfrage der Vennerkammer *das Stiftamt* (Gutsverwaltung des ehemaligen Chorherrenstifts) über die grossen Güter:

„Ein allzugrosses Lehengut, bei dem Absterben eines Hausvaters, der mehrere Kinder hinterlässt, richtet viel Unheil an, weil es nicht darf zerteilet werden. Der jüngste Sohn setzt sich in eine grosse Schuldenlast, die ihn oft zu Boden drückt, ist der Population schädlich, indem es die andern Brüder zu Kriegsdiensten oder andere Lehensarten verleitet, auch nun und dann Prozesse erwecket.“

Der Schreiber, Emanuel von Graffenried, setzt gutachtlich über die Landesökonomie und Population hinzu:

„Unsere Väter haben, in dem vorigen Säculo viele Verordnungen, zur Ergänzung und Vergrösserung der Lehen gemacht, diese Verordnungen waren klug, aber auf die damaligen Zeiten gerichtet. Sie sehen auf bemittelte, aber wenige Untertanen... Zu wenigen Untertanen waren wenige Nahrungsmittel nötig. Der Nahrungsstand ist in unsern Tagen beschwerlich geworden, die Pracht hat zugenommen, es ist eine Art von Leuten entstanden, wie sie die alten Zeiten nicht kannten, viel tausend Knechte und Mägde, die das Land nicht bauen, aber sich davon erhalten, viele tausend Kriegsleute....“ — Zum Ersatz der Kriegsleute muss der Bauernstand vermehrt, zur Produktion der vielen Nahrungsmittel ist eine vollkommene Einteilung der Güter nötig.

¹⁾ Responsa prudentum XIII.

²⁾ W. Pauli, Die Vererbung etc. a. a. O., S. 209, und K. Geiser, a. a. O., S. 28, zur erfolglosen Ausschreibung einer Preisaufgabe über die Teilung der Lehengüter in 1790er Jahren.

Das Ergebnis dieser Forschungen der Vennerkammer war, dass 1770 ein Beschluss zu Handen der Venner über die Beurteilung von Zerstückelungsgesuchen erfolgte. Handelte es sich um Güter über 12 Jucharten Halt, so entschied der Grosse Rat. Für Teilungsgesuche, Güter von 6 bis 12 Jucharten betreffend, urteilte der Kleine Rat, für Güter bis zu 6 Jucharten entschieden Deutsch-Seckelmeister und Venner. Jedes Teilstück des Hofes hatte immer pro rata der Fläche an den Lasten weiterzutragen.

Die Regierung behielt sich somit die Beurteilung von Fall zu Fall vor. Seit 1804 war die Landesökonomie-Kommission, in der Restaurationszeit der Finanzrat zuständig für die Beurteilung von Teilungsgesuchen.

V. Die rechtliche Sonderstellung des Berner Jura.

1. Römisches Recht im Jura.

In der Westschweiz und im nachmals bernischen Jura bestanden seit alters stärkere römisch-rechtliche Einflüsse. Die Familienbindung des Besitzes war weniger straff; denn schon der Lex Burgundionum waren neben den Schenkungen Testamente bekannt. Die Vergabungen waren einseitig, widerruflich und ohne behördliche Genehmigung zu Gunsten beliebiger Personen zu errichten¹⁾. Damit in Verbindung stand ein Recht des Pflichtteils (*légitime*) nach römischer Art.

Im Mittelalter begünstigte der Landesherr des Jura, der Bischof von Basel, das Testieren. Durch kanonisches und justinianisches Recht drangen im 12. und 13. Jahrhundert neuerdings die fremden Auffassungen ein²⁾.

Unter besonderen politischen Umständen gab es im 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts im Berner Jura eine richtige *Rezeption* des justinianischen Rechts.

Der Bischof von Basel war deutscher Reichsfürst, der heutige Berner Jura und des Bischofs übrige Ländereien bildeten einen der deutschen Kleinstaaten. Die Landesfürsten aber hatten ein Interesse an der Einführung des römischen Rechtes, da es zur Festigung ihrer Macht diente. Es kam soweit, dass in deutschen Territorialstaaten ein dem Volk unbekanntes und nicht voraussehbares römisches Recht primär galt, die alte Volkssitte aber nur gelegentlich als Ergänzung diente.

Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575—1608 im Regiment) vollzog diese Ersetzung der alten örtlichen Freiheitsbriefe

¹⁾ *Rennfahrt*, Allmend, Seite 34, über die Testierfreiheit als eine der wichtigsten Errungenschaften der befreiten Leibeigenen.

²⁾ *Rossel J.*, La législation civile de la partie française de l'ancien Evêché de Bâle, Diss. jur. Berne, 1913, S. 107: „Les coutumes d'origine germanique n'y ont pas résisté et nous retrouvons les principes du droit testamentaire romain dans la législation de tous les bailliages.“

durch fürstliche „Ordonnanzen“ und „Verträge“ römisch rechtlichen Inhalts für den Jura. „Ueberall waren nicht mehr die althergebrachten Gewohnheiten der Untertanen, sondern nach Grundsätzen des römischen Kaiserrechts war der Wille des Fürsten ausschlaggebend. Von 1614 an machte sich aussenpolitisch der überwiegende Einfluss Frankreichs immer fühlbarer“¹⁾).

So bedeutet ein Coutumier des 18. Jahrhunderts nicht mehr einen Kodex burgundischer Erbgewohnheiten, sondern er enthält die örtlichen Modalitäten des angewandten römischen Rechts. Der Coutumier der Ajoie, redigiert 1762—1775, sagt über den Erbgang:

„Les successions se partagent d’après la loi romaine, qui règle en même temps quelles sont les qualités requises pour succéder, les divers ordres de succession, celles déferées aux descendants, aux ascendants, aux collatéraux, les droits de représentation, d’acceptation ou de répudiation de la succession; qui régit de même ce qui concerne le bénéfice d’inventaire, les effets et les obligations de l’héritier bénéficiaire, *les partages* et les rapports, le paiement des dettes, les effets du partage et la garantie des lots, et la récision en matière de partage“²⁾).

Wenn eine Liegenschaft nicht teilbar war, so versteigerte man sie³⁾. Der Redaktor des Coutumier, Scheppelin, gibt zu dieser, für den deutschen Kantonsteil undenkbarer Versteigerung elterlicher Liegenschaften noch weitere Einzelheiten aus seiner Praxis, welche wir nach *A. Quiquerez*⁴⁾ zitieren:

„Si, avant ces opérations (der Bilanzierung des Nachlasses) on prévoyait qu’il y eut certains immeubles, comme la maison, qui ne fussent pas partageables, et que la valeur excédât de beaucoup le montant d’un lot de partage, dans ce cas on convenait du prix et des conditions moyennant lesquels l’une des parties l’aurait seule, ou bien on la licitait au profit de celle des parties qui en offrait le plus, et qui faisait les meilleures conditions. Alors c’était le prix de vente qui figurait dans la masse active. Il en était de même pour divers autres objets, bestiaux, etc. Cette licitation n’était précédée d’aucune affiche, et aucun étranger n’était admis à proposer des conditions, à moins que toutes les parties n’en fussent d’accord.“

Scheppelin fügt bei, dass bei solcher „privater Steigerung“ ein Erbe den andern zwingen konnte, das unteilbare Gut zu dem so festgelegten Preis zu übernehmen oder aber es ihm zu diesen Bedingungen zu überlassen. Wir erwähnten schon (S. 23), dass das Haus gern dem Jüngsten überlassen wurde.

¹⁾ *Rennefahrt*, Bernische Rechtsgeschichte I, S. 53.

²⁾ Zit. bei *A. Quiquerez*, Institutions, S. 323.

³⁾ *A. Quiquerez*, Institutions, S. 323.

⁴⁾ *A. Quiquerez*, Institutions, S. 358.

2. Der Code Civil Français im Jura.

Die Bewegungen der französischen Revolution teilten sich rasch der jurassischen Bevölkerung mit. Der Bischof flüchtete 1792 aus dem Schlosse zu Pruntrut, und die Raurachische Republik wurde nach französischem Muster errichtet. Die französische Besetzung brachte das Land an Frankreich, bis es 1815 auf dem Wiener Kongress mit dem Kanton Bern vereinigt wurde.

Das französische Recht führte zunächst die Nichtigkeitsklärung aller grundherrlichen Bindungen mit den Gesetzen vom 28. August 1792 und 17. Juli 1793 ein.

Das neue Zivilrecht, der Code Civil des Français, galt im Jura gleich bei seiner Einführung 1803 und nachher teilweise noch bis zur Einführung des ZGB 1912. Im Erbrecht bedeutete der Code civil das „régime du partage forcé“, enthielt der Code doch im Art. 826 die Satzung: „Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature des meubles et immeubles de la succession.“

Jeder kann die Teilung verlangen: „Nul ne peut être contraint à demeurer dans l'indivision; et le partage peut être toujours provoqué, nonobstant prohibitions et conventions contraires, etc.“

Die Bildung der Lose nach Art. 832 wurde vielfach so interpretiert, dass der Erbe ein Recht habe auf einen Anteil an jeder Parzelle: „Il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur.“ Jedenfalls steht dazu und zum Art. 826 in gewissem Widerspruch der erste Satz des Art. 832: „Dans la formation et composition des lots, on doit éviter autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations.“

Wenn es für die Befriedigung der Gläubiger notwendig ist, wird der Nachlass versteigert.

Seit der Revolution besteht ein neuer *Eigentumsbegriff* und daher ein verändertes Erbrecht. Das Eigentum wird nach römischem Vorbild vor allem Sache der Individuen. Diese sind gleichberechtigt und haben gleichartiges Eigentumsrecht. Die Erbteilung geschieht also nach Köpfen, und zwar wird das Verfahren für jede Güterart wiederholt, während die germanische Ueberlieferung Güterarten verschiedenen Rechts kannte.

Praktisch steht fest, dass der Code Napoléon, obwohl nur gegen die feudale Erbweise gerichtet, den Bauernbesitz der übertriebenen Realteilung im Erbgang entgegengeführt hat. Die betreffenden Paragraphen wurden in der Westschweiz vielfach wörtlich in die kantonalen Zivilgesetze aufgenommen. In der übrigen Schweiz setzte sich wenigstens ihr Prinzip, die freie Teilbarkeit des Bodens, durch.

VI. Die Gesetzgebung und der verkehrswirtschaftliche Einfluss des 19. Jahrhunderts auf die Erbsitten.

1. Die Gesetzgebung seit der Helvetik.

a. Im alten Kantonsteil.

Im alten Kantonsteil vermochte sich der Einfluss des revolutionären Eigentums- und Erbrechts zunächst nicht auszudehnen. Wohl wischte die helvetische Verfassung die überlieferten Formen rechtlich auf einen Schlag weg (helvetische Gesetze vom 31. Mai und 10. November 1798 über die Ablösung der Feudallasten). In der Mediationszeit wurde für Bern die frühere Grundeigentumsverfassung zwar nicht wieder hergestellt, sondern im damaligen Bestand bestätigt und nur die *Loskäuflichkeit*¹⁾ aller Bodenzinse stipuliert. Auch die übrigen Bodensteuern (Zehnten, Primizen) und die Ehrschatzpflicht²⁾ der Lehengüter konnten zu bestimmten Preisen abgekauft werden. Im übrigen galt wieder die Gerichtssatzung von 1761. Die Städte und Landschaften wurden in den Gebrauch ihrer Statutarrechte wieder eingesetzt, von denen gerade die Erbrechte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hielten.

Wie unter dem alten Régime erging z. B. am 10. Mai 1810 die „Publikation gegen unbefugte Zerstückelung von Lehengütern“³⁾, d. h. gegen Veränderungen ohne Einwilligung der Lehenherren und ohne Bezahlung der Ehrschätze. Es wird auf die einschlägigen Satzungen von 1761 verwiesen.

Dass die Revolutionsideen über den Grundbesitz zunächst keine Fortschritte machen sollten, bewies der Eintritt der Restaurationsregierung⁴⁾. Auch sie bestätigte zwar die Loskäuflichkeit der Bindungen durch das Obereigentum. Sie verbot die Errichtung neuer lehenrechtlicher Verhältnisse, aber sanktionierte die noch bestehenden. Das nur für den alten Kantonsteil gültige *Bernische Zivilgesetzbuch von 1827* enthielt die Satzung 394 über die Gewährleistung der Lehen-, Zins- und Zehntrechte.

Auch nach der persönlichen Seite des Erbrechtes hin ist das Gesetzbuch eine systematische Neuauflage der Gerichtssatzung. Es enthält das Jüngstenrecht in Satzung 545, aber ohne das Repräsentationsrecht der Töchter des jüngsten Sohnes. Die Pflicht zur Befriedigung der Geschwister in Geld wurde, wie das für das 19. Jahrhundert typisch ist, so ausgelegt, dass eine Benachteiligung der Miterben nur dann ausge-

¹⁾ Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse vom 2. Juli 1803. Revidierte Sammlung der Gesetze und Dekrete, Band I, S. 33.

²⁾ Dekret über Loskauf der Primizen und Lehens-Gefälle vom 18. Mai 1804. Ebenda Band I, S. 142.

³⁾ Ebenda, Bd. II, S. 26.

⁴⁾ Siehe die „Urkundliche Erklärung des Grossen Rates“ vom 21. September 1815 in „Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Gr. und Kl. Rates der Stadt und Republik Bern“. Bd. I.

geschlossen sei, wenn das Gut zum *Marktpreis*¹⁾ angerechnet wurde. Der Jüngste verlor die Schatzungsvorteile.

Ausser dem Jüngstenrecht bestand weiter²⁾ die Vererbung der Mannlehen im Mannesstamm nach Titel XI, Satzung 2 und 17 der Gerichtssatzung von 1761. Es galt wiederum der Ausschluss der Frauen bezw. deren Pflicht zum doppelten Ehrschatz nach Titel XLVI und die Unteilbarkeit der Mannlehen nach II. Teil, Titel I, des Gesetzbuches von 1761.

Aehnlich erhielten sich diese Eigentums- und Erbrechtsverhältnisse nach der neuen Verfassung von 1831 in der Regenerationsperiode. Die Ablösung der Zehnten und Lehenpflichten wurde durch mehrfache gesetzgeberische Normierungen³⁾ und Herabsetzungen der Loskaufsummen zu fördern gesucht, bis am 20. Dezember 1845 das Gesetz über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen (abgeändert 4. September 1846) eine Frist zum Abkauf auf das Ende des Jahres setzte. Im Hinblick auf diesen gesetzlichen Termin erfolgte bald nachher, am 23. Februar 1846 die „Publikation des Regierungsrates betr. die Verstückerung bisheriger Lehengüter“⁴⁾ wo auf die Ueberflüssigkeit lehenherrlicher Bewilligungen hingewiesen wird.

Endlich brachte die Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 in Artikel 84 und 85 die *Aufhebung* aller Feudallasten. Die Pflichtigen brauchten nur die Hälfte der nach Gesetz vom 20. Dezember 1845 benötigten Summe zu zahlen, und der Staat leistete Subventionen daran.

Nach der liberalen Verfassungsrevision machten sich naturgemäss Bestrebungen zur vollständigen Erneuerung des Zivilrechts geltend. Zahlreiche örtliche auf das Erbrecht bezügliche Statutarrechte wurden zuerst in der Regenerationszeit der 30er und 40er Jahre und dann in den 50er Jahren vom Grossen Rat aufgehoben⁵⁾, so dass das Zivilgesetzbuch wenigstens im alten Kantonsteil überall gleichmässig galt.

Die für die Revision des *Erbrechts* 1864 eingesetzte Kommission war der Meinung, das Recht von 1827 habe die Neuerungen der französischen Gesetzgebung zu wenig beachtet, und schlug vor: 1. Gleichheit der Geschlechter im Erbrecht; 2. Vater und Mutter sollten gleiche Teilungspflicht gegenüber den Kindern haben; 3. Kein Minorat; 4. Revision des Repräsentationsrechts⁶⁾.

¹⁾ Diese Auffassung, als im Streitfall anzurufende gerichtliche Schatzung, findet sich bei *J. Kernen* in der Zeitschr. d. bern. Juristenvereins, Bd. 8, S. 5.

²⁾ *L. Schnell*, Civilgesetzbuch der Republik Bern und *J. R. Oswald*, Handbuch des Civilgesetzbuches, Bern 1840.

³⁾ Art. Ablösung der Reallasten v. *Dr. H. Türlér* in Reichesbergs Handwörterb. der schweiz. Volkswirtschaft I, Bern 1903.

⁴⁾ Neue Offizielle Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 119.

⁵⁾ Vgl. *Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte* vom 16. März 1853 mit Verzeichnis der bisherigen Aufhebungen in Anm. 2 zu § 4 (Neue Offizielle Gesetzessammlung, VII. Band).

⁶⁾ Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern, Bern 1868, Erbrecht S. 167 ff.

Die Auffassung, das Minorat am besten ganz verschwinden zu lassen und damit der geschlossenen Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes gleich jede gesetzliche Grundlage zu entziehen, war vielleicht niemals der Verwirklichung näher als in den radikalen 50er Jahren. Die Revision begegnete aber grossen Schwierigkeiten, weil das neue Gesetzbuch auch für den rechtlich ganz anders gearteten neuen Kantonsteil, den Jura, hätte passen müssen.

b. Im neuen Kantonsteil.

In der bernischen Gesetzgebung sollte schon mit Erneuerung des Zivilgesetzes der Restauration auch für den *Jura*¹⁾ neues Recht gegeben werden. Im Vereinigungs-, „Vertrag“ von 1815 versprach Bern, die Feudal-lasten nicht wieder herzustellen, und in § 14 die Ersetzung des französischen Zivilgesetzbuches. Als aber eine Kommission die Rechtslage prüfte, fand sie das französische Recht sehr eingewurzelt und die alten Statutarrechte vielfach vergessen²⁾. Ein neues Zivilgesetz statt des Code Napoléon wurde nicht überall gewünscht.

Die bernische Regierung begnügte sich deshalb mit kleinen, dringenden Aenderungen. So sagte das Dekret vom 13. Juni 1817, dass die Lehens- und Erbzinsgefälle aufgehoben bleiben, soweit sie nicht an fromme und milde Stiftungen gehen. Bestehende Gefälle waren loskäuflieh wie im alten Kantonsteil. Die Kantonsverfassung von 1846 musste dem neuen Kantonsteil in Artikel 85, 3 sein bisheriges französisches Zivilrecht dem Grundsätze nach garantieren. In dieser Lage war der Kanton Bern stark an der Schaffung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches interessiert, um auf diese Weise alle seine Bürger unter gleiches Recht gestellt zu sehen.

2. Der verkehrswirtschaftliche Einfluss auf die Erbsitten.

a. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der Dichter *J. R. Wyss der Jüngere* gibt uns ein ausführliches Bild der bäuerlichen Schichten vorab des Mittellandes und ihrer Erbsitten für das beginnende 19. Jahrhundert³⁾. Daraus geht hervor, dass das Minorat und der Grundsatz billiger Schatzung ins Wanken gekommen waren. Wyss schreibt:

„Freilich erzeugte sich auch die alte Teilungsweise, die namentlich im Emmentale hergebracht war, in einzelnen Fällen als hart, sogar als ungerecht, und darum wird sie jetzt häufiger, mit Erlaubnis der Regierung, bey Seite gesetzt. Es galt nämlich sonst ein Vorrecht des jüngsten Sohnes,

¹⁾ *M. Leuenberger* und *A. Juillerat*, *Essai sur l'état de la législation dans le Jura bernois*. Bern 1861.

²⁾ Vgl. *Correspondance des baillis en 1816, au sujet du rétablissement des us et coutumes*, Auszüge bei *A. Quiquerez*, *Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Évêché de Bâle*. Delémont 1876, S. 7 ff.

³⁾ *R. Wyss*, *Geographisch-statistische Beschreibung des Kantons Bern, 1819—1822*, im *Helvetischen Almanach*, II. Band, S. 74 ff.

nach einer höchst geringen Schätzung, die väterlichen Güter dahinzunehmen, und alle Geschwister mit verhältnismässig geringen Geldsummen auszukaufen, da dann wenigstens einer von den Söhnen im Wohlstand blieb und die andern mit grosser Betriebsamkeit sich für ihr Fortkommen anderweitig umzusehen pflegten.“

Wyss unterscheidet, besonders für die Orte, die den „Armen“ noch viel Allmendnutzen gewährten, drei ländliche Schichten: Die Häusler oder Tauner, die Bauern (mittlere Grundbesitzer) und die Hofbauern oder grossen Grundbesitzer. Die Mittelklasse wurde von den wirtschaftlichen Umwälzungen hart betroffen und vermochte nicht mehr überall die Güter ungeteilt zu vererben:

„Leider indessen nimmt diese höchst ehrenwerte Mittelklasse des Landvolkes merklich ab, oder verschlimmert sich an vielen Orten ganz zusehends. Eine Hauptschuld davon ist die Uebervölkerung und eine dem Anschein nach billige, doch in der Wahrheit unheilbringende *Verteilung der Güter*. Nicht mehr nämlich genießt der übernehmende, meist jüngste Sohn, die Schätzungsvorteile von ehemals. Das Gut wird entweder verstückelt und sinkt zu mehreren Taunergütchen herab, oder der auskaufende Uebernehmer *verschuldet* sich dermassen gegen seine Geschwister, dass er in der Länge nicht mehr bestehen kann“¹⁾.

Die obere Klasse der Hofbauern hält fester an der Unteilbarkeit der Güter:

„Die grossen Gutsbesitzer, die sog. Hofbauern, welche jedoch im Seeland, in Schwarzenburg und im grössern Teile des Oberlandes nicht vorkommen, sind höchst wichtig für den Staat. Obwohl sie besser... das Schätzungsrecht der Güter zugunsten eines einzigen Sohnes behaupten, so hat doch auch diese Klasse dasselbe verlassen und dadurch der Gesamtheit ungleich mehr Schaden gebracht“²⁾.

Endlich erzählt der Gewährsmann für die Zeit vor hundert Jahren Teilungsanekdoten aus dem Oberland:

„Im Oberlande hat man jezuweilen erlebt, dass vier Geschwister ein aus vier Stücken Land, vierzig Kirschbäumen und einem Hause bestehendes Erbe solcher Gestalt unter sich verteilten, dass sechszehn Landteilchen, hundertundsechzig Kirschrechte und vier Hausesteile herauskamen...“ „Nicht ganz selten auch begegnet, dass zu den Früchten eines einzigen Baumes sich allherbstlich fünfzig bis sechzig Anteilhaber einfinden, die manchmal nicht ohne Unkosten sich auf Ort und Stelle verfügen“³⁾.

In einer Umfrage des Statistischen Bureaus des Kt. Bern klagte man aus *Brienz* auch 1892 immer noch über die Hemmung durch die *Parzellierung*:

„Die Rentabilität ist kaum mehr als 3 %, was der grossen Güterzersplitterung und den Entfernungen zuzuschreiben ist. Alles will im Dorfe wohnen; viele Grundstücke sind vom Wohnhause entfernt und sehr zerstreut.“

Die angeführten Beobachtungen zeigen deutlich, wie die neu erkämpfte Freiheit im Bauernstand umstürzend, ja verheerend wirkte. Der erste Ansturm der Verkehrs- und Geldwirtschaft auf die Existenz der bäuerlichen Betriebe blieb nicht ohne Wirkung auf die Erbsitten: die Verkehrswirtschaft belastet den Auskauf und nötigt zur Realteilung.

¹⁾ J. R. Wyss, Helvetischer Almanach, B. II, S. 92.

²⁾ *Ebenda*, S. 93.

³⁾ *Ebenda*, S. 95.

b. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Industrie des 19. Jahrhunderts leistete der Zerstückelung der Güter Vorschub. Die Industriearbeit bewirkte, dass jeder Sohn ein kleines Stück des väterlichen Gutes behalten wollte, um es neben der gewerblichen Arbeit zu bewirtschaften. Deshalb stiegen die Bodenpreise auch abgesehen vom Wert als Bauland. Weiter von den Fabriken entfernte Gegenden jedoch wurden wegen der Fabrikarbeit verlassen, ihre Grundstückspreise sanken, und die geschlossene Vererbung konnte sich halten und festigen.

Zur Grundbesitzstatistik von 1888, die über die Besitzverhältnisse, die Zahl der Grundstücke pro Betrieb und die Zahl der Verpachtungen, Aufschluss gibt, wurde vom Statistischen Bureau des Kantons Bern geschrieben¹⁾: Der Grundwert sinkt in den rein agrikolen Teilen des Jura und Seelandes wegen der Abwanderung zur Industrie.

„Daher erklärt sich denn auch die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Besitzungen in jenen Gegenden mehr und mehr feil werden und die Preise derselben sinken, während die Grundstücke in der Nähe von industriellen Ortschaften immer mehr gesucht sind und im Preise steigen; es entwickelt sich hier die *Parzellenwirtschaft* als häusliche Nebenbeschäftigung in Verbindung mit dem industriellen Erwerb.“

Die Verkehrswirtschaft brachte die Familiengemeinderschaften aus der Mode. Man drängte zum Sondereigentum und Auskauf. Der besonders deutliche Einfluss der Verkehrswirtschaft auf die bäuerlichen Gewerbe besteht aber in der Nötigung, Erbgüter zum Verkehrswert zu übernehmen und in der daraus entstehenden Verschuldung. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts waren die Wirkungen dieser Umwälzungen schon deutlich festzustellen. Im Jahre 1893 erstattete das Statistische Bureau des Kantons Bern auf Grund einer Umfrage Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes an die Bundesregierung. Aus den Materialien dieser Erhebung ist zu entnehmen, dass hauptsächlich Erbteilungen die Verschuldung hervorriefen. Die Gemeinde Lyss und der Präsident des Oekonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus liessen sich wie folgt vernehmen:

Gde. Lyss: „Bei Liegenschaftswechsel, Käufen und Erbteilungen ist der Uebernahmepreis stets ein hoher, weil hier zu wenig Land ist.“

Oekonomisch-gemeinnütziger Verein Oberaargau: „Erbteilung (gemeint ist Realteilung) kommt bei Liegenschaften nicht häufig vor, gewöhnlich übernimmt einer der Erben das Hauswesen, wobei allerdings durch Herausgabe der übrigen Erbanteile bedenkliche Verschuldung nicht selten ist.“

Aus *Saanen* wurde berichtet: „Die Erbteilung ist stark wie die Bevölkerungszunahme... Die Jungmannschaft, die sich auswärts niederlässt und verheiratet, nimmt ihren Erbteil in Form von Gülden mit“²⁾.

Die bernische Grundbesitzstatistik von 1888 zeigt, dass das Gebiet der geschlossenen Vererbung, das Emmental vorweg, die grösste Ver-

¹⁾ Grundbesitzstatistik des Kt. Bern nach der Aufnahme von 1888 in „Mitteilungen des Kant. Statistischen Bureaus“, Jahrg. 1890, Lfg. II, S. 93.

²⁾ Mitteilungen des Kant. Statist. Bureaus 1893, Lfg. I, S. 72 und 85.

schuldung aufweist¹⁾. — Vor dem ZGB ergab sich aus der Ueberzahlung der Heimwesen im Erbgang eine Belastung mit zu hohen Leihzinsen, während die Rentabilität (besonders in den Krisenzeiten von 1865—1870 und den 1880er Jahren) tief unter die Schuldzinssätze sank. Die Wirtschaftspolitik musste deshalb auf die Herabsetzung des Anrechnungswertes für den Uebernehmer hinzielen, um es so einem Erben zu ermöglichen, den Betrieb weiterzuführen. Man dachte zuerst an die Erleichterung und Verbilligung des Kredites:

„Mit der Grundbesitzteilung im Erbfall sind allerdings auch bedeutende ökonomische Nachteile verbunden, und zwar bei der geschlossenen Vererbung sowohl wie bei der Realteilung; erstere führt zur Ueberschuldung und bei letzterer treten die ökonomischen Gefahren der Zerstückelung ein. Eine blosse Aenderung im Erbrecht dürfte indes ebensowenig Erfolg haben, wie eine veränderte Besitzverteilung überhaupt, da das Grundübel, welches nachgewiesenermassen mehr in den Wert- und Kreditverhältnissen liegt, damit nicht beseitigt würde“²⁾.

Erst bei der Beratung des Zivilgesetzbuches wurde die gesetzliche Festlegung des Anrechts auf Zuweisung des ganzen Betriebes an einen Selbstbewirtschafter zum *Ertragswert* vorgeschlagen und durchgesetzt.

VII. Das bäuerliche Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die dem Weltwirtschaftsverkehr sich öffnende Schweiz des 19. Jahrhunderts wies in Bezug auf die Zivilgesetze und auch für das bäuerliche Erbrecht die grössten Verschiedenheiten auf. Die Zentralschweiz besass urdeutsche Vererbungsvorschriften, der Sohnesvorteil beherrschte die Lage. Ringsum dagegen war die schweizerische Hochebene eingekreist vom römischen Recht. Römisches Recht galt im Westen, Süden und zeitweise im Osten. Ja, selbst in einzelnen kirchlichen Gebieten des Nordrandes der Schweiz hat das römische Recht zu Zeiten Geltung oder doch Einfluss gehabt.

Die Vorverhandlungen zum neuen Recht brachten zunächst die Gewissheit, dass ein Spezialgesetz zu Gunsten des Bauernstandes (wie es verschiedene neue deutsche Anerbenrechte seit 1850 und 1890 und die Systeme der Höferollen sind) nicht gewünscht wurde. Das Minorat endlich war von der Bewegung zur Freiheit und Gleichheit so stark angegriffen, dass es nur mehr in einzelnen Gegenden wirklich galt. Seine Einführung zum Schutze der ungeteilten Gutsübergabe kam für die ganze Schweiz nicht in Frage.

Eher hätte sich das Vorzugsrecht der Söhne auf die Liegenschaften verteidigen und einführen lassen. Elf Kantone mit mehr als der Hälfte der schweizerischen Wohnbevölkerung besaßen die Bevorzugung der Söhne

¹⁾ Mitteilungen des Kant. statist. Bureaus Bern 1890, II, S. 98 und Tabellen S. 174—175.

²⁾ Mitteilungen des Kant. statist. Bureaus Bern 1890, II, S. 103.

für die Liegenschaften. Wenn man aber die Gleichberechtigung aller Kinder in der gesamten West- und Südschweiz sowie Graubünden bedenkt, und dass oft auch in Gegenden mit Sohnesvorteil Zerstückelung herrscht, so konnte eine zwingende Vorschrift der Privilegierung nicht zum Ziel führen.

Der Gesetzgeber musste so zum Schluss gelangen, dass für die Schweiz formell die Vorrechte abzulehnen und die prinzipielle Gleichstellung der Kinder zu stipulieren seien. Eine geschlossene Uebergabe des Bauerngutes sollte aber doch der gesetzliche Regelfall bilden. Einer der Erben, vorab einer der Söhne, sollte das Recht erhalten, sich den ganzen Betrieb ungeteilt bei erträglicher Schätzung zuweisen zu lassen.

Dies ist der Inhalt des Art. 620 des Zivilgesetzbuches geworden. Die Zuschätzung des ungeteilten Betriebes zum Ertragswert hat verschiedene Voraussetzungen¹⁾: Das Gewerbe muss für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bilden (ganz abgelegene oder baureife Grundstücke gehören nicht zur Einheit), der Bewerber muss Erbe und zum Betrieb geeignet sein.

Man versprach sich von dieser Bestimmung einen Stillstand oder ein Zurückgehen der bäuerlichen Verschuldung. Würde überall zum Ertrags- anstatt zu dem meist unverhältnismässig höhern Verkehrswert übernommen, so könnten die Anwesen (starke Krisenrückgänge ausgenommen) regelmässig die Schuldzinsen der ausgekauften Erben aufbringen.

Die Zuschätzung zum Ertragswert als Anreiz zur Beanspruchung des ganzen Gutes durch den Selbstbebauer soll ausser der Verschuldung auch der Zerstückelung der Höfe Einhalt gebieten. Nachdem mit grossen Staats-, Bundes- und Gemeindekosten *Güterzusammenlegungen* stattgefunden haben, ist es wichtig, eine gesetzliche Handhabe zur Erhaltung der neu arrondierten Güter zu besitzen. So sind die heutigen Erbsitten von mannigfaltigem wirtschaftspolitischem Interesse. Volkswirtschaftler und Staatsverwaltung fragen: Sind die tatsächlichen Erbsitten geeignet, Errungenschaften der Güterzusammenlegung und die Hebung der Bauernklasse auf die Dauer zu erhalten?

Die kantonalen Einführungsgesetze haben sich mehrfach mit näheren Bestimmungen zum Art. 620 befasst. Ganz in seiner Absicht und der Tradition entsprechend wird in Art. 72 des bernischen Einführungsgesetzes für den alten Kantonsteil insbesondere dem jüngsten Sohn das Recht gegeben, die Zuschätzung vor andern Erben zu verlangen, wenn nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, und wenn der Jüngste das Gut selber betreiben will und dazu geeignet ist.

¹⁾ Wir verweisen auf die juristische Literatur. Für das bäuerliche Erbrecht in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders auf A. Borel, Das bäuerliche Erbrecht des ZGB, Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates Nr. 79, Brugg 1925, und R. Baumann, Die Uebernahme landwirtschaftl. Gewerbe im Erbgang, Diss. jur. Bern 1924.

Die kantonalen Einführungsgesetze haben eine Instanz zu bestimmen, welche als „zuständige Behörde“ (ZGB 625) in strittigen Fällen den Ertragswert ermittelt und über Zuschätzung, Veräußerung oder Teilung des Betriebes entscheidet. Im Kanton Bern ist nach Art. 74 des Einführungsgesetzes von 1911 die Gültzuschätzungskommission (Einführungsgesetz Art. 113) für die amtliche Entscheidung solcher Erbfälle zuständig.

Einen weitem wichtigen Teil des bäuerlichen Erbrechtes erblickt man in Artikel 619, der eine Ergänzung zum eben besprochenen Artikel 620 ist und dessen Härten vermeiden soll. Die ausgekauften Erben können nämlich nach Artikel 619 im Grundbuch ein Anrecht auf Teilung des Gewinnes vormerken lassen für den Fall, dass der Uebernehmer das billig erworbene Gut oder Teile davon innerhalb zehn Jahren verkauft.

Der Auskauf wird im ZGB noch weiter begünstigt. Ein aus der Ertragsgemeinschaft austretender Erbe darf eine durch das Gemeinschaftsgut dinglich sichergestellte Forderung herausverlangen. Wäre das Gut dadurch schon zu mehr als drei Vierteln des Anrechnungswertes belastet, so kann für den überschreitenden Betrag eine Erbgült gegeben werden (ZGB 624). Dies ist eine Gült (ZGB 847), eine Grundlast, die zu dem Gültzinsfuß zu verzinsen, jedoch mindestens 10 Jahre unkündbar ist. Die Belastungsgrenzen und die Haftung des Staates für gewöhnliche Gülten betreffen die Erbgülten nicht.

Wie die Uebernahme durch einen einzigen Erben, so bewirkt auch der Uebergang des Gutes an eine *Gemeinderschaft* eine ungeteilte Vererbung. Die Gemeinderschaft kommt häufig als faktische, nämlich als Fortsetzung der Erbgemeinschaft, seltener als vertragliche vor. Die Ertragsgemeinschaft insbesondere (ZGB 347 und im Falle der Verschiebung der Erbteilung ZGB 622) weist als Merkmal die jährliche Verteilung des Reinertrages auf. Während im Code Napoléon jeder Erbe das Recht hat, die reale Teilung zu verlangen und so aus der „indivision“ herauszukommen, hat im ZGB nach Art. 622 der Gutsübernehmer das Recht, im Falle der Ueberschuldung die Verschiebung der Teilung zu verlangen.

Endlich hat das ZGB statt aller feudalen Familienfürsorge durch Fideikomnisse und Geschlechterkisten den Kantonen gestattet, die *Heimstätte* (homestead) einzuführen (ZGB 349 ff). Die kantonalen Einführungsgesetze müssen jedoch beachten, dass das Wohnhaus oder der Hof die für eine Familie erforderliche Grösse nicht überschreiten und dass der Eigentümer oder dessen Familie von der Liegenschaft persönlich Gebrauch machen. ZGB 351 gibt die nötigen Formvorschriften.

Das Zivilgesetzbuch will aber noch weiter für die Erhaltung der Bauerngüter und gegen die Zerstückelung wirken. So dürfen die Kantone einschränkende Bestimmungen über den Liegenschaftshandel, also insbesondere gegen die Güterschlächtereie (ZGB 702) erlassen. Es schreibt

das bernische Einführungsgesetz in Artikel 135 dem Erwerber eines Gutes die vierjährige Haltungspflicht vor. Weiter besitzen die Kantone die Befugnis, Teilungsminima der Bodenparzellen und der Kuhrechte vorzuschreiben. Der Artikel 73 des bernischen Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 verbietet generell die Teilung in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land oder 36 Aren für Wald, Artikel 105 verbietet die Teilung der Kuhrechte in kleinere Anteile als $\frac{1}{4}$ (ein Fuss), die ins Seybuch des Grundbuchamtes nicht eingetragen werden dürften. Endlich kennt Art. 102 sogar ein Verbot der Teilung von Allmenden, wenn nämlich durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglicht würde.

Im Jura hat das ZGB direkt das Erbrecht des Code Civil von 1804 abgelöst. Die Teilungsartikel französischen Vorbilds wurden plötzlich durch den fakultativen Anerbenartikel 620 ZGB ersetzt. Da dieser dispositiv ist, ist es eine Frage einzig der praktischen Einstellung und Uebung, wieweit das neue Recht benutzt worden ist.
